



Bescheid

I. Spruch

I. Der Antrag der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH vom 20. Mai 2016, die Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht GmbH hinsichtlich der Rechte und Ansprüche an bei der Herstellung von Filmwerken entstehenden Lichtbildwerken zu widerrufen, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, wird als unzulässig **zurückgewiesen**.

II. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften **stellt** gemäß § 10 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016), BGBl I 27/2016, **fest**, dass die der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH erteilte Wahrnehmungsgenehmigung in der Fassung des Bescheids der KommAustria als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 24. Februar 2010, KOA 9.116/10-006, sowie des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 28. Juni 2010, UrhRS 5/10-4,

- in ihren Punkten I., I.1., I.2., I.3., II. und III. Wahrnehmungsgenehmigungen im Sinne des VerwGesG 2016 umfasst;
- in Punkt I.1.g) die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung) umfasst;
- in Punkt I.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen nicht umfasst;
- in Punkt I.2.b) Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern gemäß

§ 76 UrhG umfasst, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt.

III. Die folgenden Anträge der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien vom 18. März 2016 auf **Feststellung** des Umfangs ihrer Wahrnehmungsgenehmigung in der Fassung des Bescheids der KommAustria vom 24. Februar 2010, KOA 9.116/10-006, und des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 28. Juni 2010, UrhRS 5/10-4, werden gemäß § 10 VerwGesG 2016 **abgewiesen**:

- der Antrag, dass die Wahrnehmungsgenehmigung die Wahrnehmung bzw Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche umfasst, soweit ein Filmhersteller originär oder derivativ Berechtigter ist;
- der Antrag, dass die Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.m) die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen gemäß § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG umfasst;
- der Antrag, dass sich die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. auch auf die Rechte und Ansprüche der Laufbildhersteller gemäß § 73 Abs 2 iVm § 74 UrhG bezieht;
- der Antrag, dass die Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.2.b) Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern gemäß § 76 UrhG umfasst, soweit es sich dabei um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt.

IV. Der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH werden die mit Schreiben vom 18. März 2016 beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen gemäß §§ 3 ff VerwGesG 2016 **erteilt** für die Wahrnehmung in den Fällen

- der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
- der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;
- des Beteiligungsanspruchs nach § 38 Abs 1a UrhG;
- der Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind, und nicht um festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen oder um Musikvideos.

V. Die mit Schreiben vom 18. März 2016 eingebrachten Anträge der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung werden gemäß §§ 3 ff

VerwGesG 2016 **abgewiesen** für die Fälle

- der filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist;
- der Nutzung von verwaisten Werken gemäß § 56e Abs 6 UrhG.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Verfahrenseinleitender Antrag

Mit Schreiben vom 18. März 2016 beantragte die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM) (in der Folge: Antragstellerin) die Erteilung weiterer Betriebsgenehmigungen. Sie führte dazu aus, dass ihre Betriebsgenehmigung zuletzt mit Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 20. Oktober 2010, AVW 9.116/10-026, geändert worden sei. Zwischenzeitlich habe das Inkrafttreten der Urh-Novelle 2015 mit 1. Oktober 2015 einige Änderungen gebracht, die entsprechend auch in der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin abgebildet werden sollten. Bei dieser Gelegenheit erlaube sich die Antragstellerin, auch einige wenige klarstellende Regelungen nachzuziehen. Die Antragstellerin stelle daher den Antrag, die ihr erteilten Betriebsgenehmigungen wie im Folgenden durch Fettdruck hervorgehoben zu ergänzen:

I.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für Werke der Filmkunst und Laufbilder, **einschließlich der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke soweit diese filmisch verwertet werden**, soweit ein Filmhersteller **originär oder derivativ** Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen.

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
- b) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
- c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
- e) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;
- f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
- g) der entgeltlichen Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter, einschließlich des eigenen Schulgebrauchs oder des eigenen oder privaten Gebrauchs für Forschungszwecke gemäß § 42a UrhG;**

- h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (**Speichermedienvergütung**);
- i) der Vervielfältigung, Verbreitung **und/oder öffentlichen Zurverfügungstellung** an behinderte Personen gemäß § 42d UrhG;
- j) **der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Unterrichts- bzw Lehrgebrauch durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG**;
- k) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen etc) gemäß § 56b UrhG;
- l) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
- m) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
- n) **der Nutzung von verwaisten Werken gemäß § 56e Abs 6 UrhG**;
- o) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 **und/oder § 38 Abs 1a UrhG**;
- p) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996 **und/oder § 116 Abs 6 UrhG iVm Abs 3 dieser Bestimmung**.

2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf

- a) die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen **oder die sonst an den zum Zweck der Herstellung eines Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zweckes mitgewirkt haben**;
- b) **die Rechte und Ansprüche der Laufbildhersteller gemäß § 73 Abs 2 iVm § 74 UrhG sowie die Rechte und Ansprüche** an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG;
- c) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Filmkunst und Laufbilder enthalten;
- d) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

3. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1. sind

- a) Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
- b) Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

II.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

- 1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;

2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.
2. **Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der §§ 42, 42a, 42b sowie 42d UrhG.**

Zur Begründung führte die Antragstellerin im Einzelnen an:

1. Zum Einleitungssatz zu Punkt I. der Betriebsgenehmigung:

In § 38 Abs 1 UrhG seien seit der Urh-Nov 2015 von der vermuteten Rechtseinräumung nunmehr ausdrücklich auch die bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke für Zwecke der filmischen Auswertung umfasst. Dies sollte entsprechend auch in der Betriebsgenehmigung abgebildet werden.

Zur Klarstellung solle weiters auch in der Betriebsgenehmigung ausdrücklich klargestellt werden, dass die Antragstellerin berechtigt sei, die den Filmherstellern originär (insbesondere aus dem Leistungsschutzrecht des Laufbildherstellers gemäß § 74 UrhG) aber auch von (anderen) Filmherstellern im Rahmen von in Gemeinschaft (Koproduktion) mit anderen Filmherstellern hergestellten Filmwerken (Laufbildern), und sonstigen Dritten (unter anderem Filmurhebern und Filmschauspielern (Interpreten)), derivativ erworbenen, Rechte und Ansprüche wahrzunehmen. Auch wenn es für die Tätigkeit der Antragstellerin als Verwertungsgesellschaft unerheblich sei, wie der vertretene Filmhersteller die Rechte am wahrgenommenen Werk erworben habe, sei es zur Vermeidung von Auseinandersetzungen darüber zweckmäßig, dies auch in der Betriebsgenehmigung ausdrücklich klarzustellen.

2. Zu Punkt I.1.g) der Betriebsgenehmigung:

Zunächst habe die Urh-Nov 2015 – wobei dies für die Tätigkeit der Antragstellerin nicht unmittelbar relevant sei – endgültig klargestellt, dass § 42a UrhG nicht nur die unentgeltliche (und für bestimmte Fälle auch entgeltliche) Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch Dritter auf Bestellung erfasse, die gemäß § 42 Abs 1 UrhG auf Papier erfolgen. Vielmehr seien auch der eigene Forschungsgebrauch nach § 42 Abs 2 UrhG und der eigene Unterrichtsgebrauch gemäß § 42 Abs 5 UrhG umfasst, die auch das Vervielfältigen auf digitalen Trägern ermöglichen und somit die Interessen der Filmhersteller tangieren. Auch wenn die Novelle keinen gesonderten

Vergütungsanspruch für § 42a UrhG vorgesehen habe, solle diese Neuerung dennoch in der Betriebsgenehmigung zumindest zur Klarstellung berücksichtigt werden.

3. Zu Punkt I.1.h) der Betriebsgenehmigung:

Die Urh-Nov 2015 habe die bisher gemeinsam mit der „Reprographievergütung“ in § 42b UrhG geregelte „Leerkassettenvergütung“ zwecks künftiger Berücksichtigung multifunktionaler Speichermedien durch den neuen Begriff der Speichermedienvergütung ersetzt. Daher solle diese Terminologie auch in die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin aufgenommen werden.

4. Zu Punkt I.1.i) der Betriebsgenehmigung:

Des Weiteren habe die Urh-Nov 2015 erhebliche Verbesserungen hinsichtlich des Zugangs behinderter Personen zu veröffentlichten Werken gemäß § 42d UrhG gebracht. Das nun auch gesetzlich gewährleistete Recht der Werknutzung behinderter Personen durch öffentliche Zurverfügungstellung solle in die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin Eingang finden.

5. Zu Punkt I.1.j) der Betriebsgenehmigung:

Ebenso sei eine ausführlichere freie Werknutzung für den Unterrichts- bzw den Lehrgebrauch durch Schulen und Universitäten in § 42g UrhG normiert worden, die nun auch andere Bildungseinrichtungen ausdrücklich mitumfasse. Diese Änderungen seien entsprechend in der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin abzubilden.

6. Zu Punkt I.1.n) der Betriebsgenehmigung:

Bereits mit der UrhG-Novelle 2014 seien umfassende Ausnahmen bzw Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts und des Zurverfügungstellungsrechts an verwaisten Werken (inklusive Filmwerken) zugunsten öffentlich zugänglicher Einrichtungen sowie öffentlich-rechtlicher Rundfunkunternehmen geschaffen worden. Da bei Verlust des Waisenstatus eine angemessene Vergütung an die berechnigte Personen zu leisten sei, um die vorherige Nutzung abzugelten, solle § 56e UrhG auch in der Betriebsgenehmigung berücksichtigt werden.

7. Zu Punkt I.1.o) der Betriebsgenehmigung:

Eine Bezugnahme auf § 38 Abs 1a UrhG sei erforderlich, um sicherzustellen, dass entsprechende Ansprüche, die Filmurheber an Filmhersteller abgetreten haben, von der Antragstellerin für diese Filmhersteller wahrgenommen werden können.

8. Zu Punkt I.1.p) der Betriebsgenehmigung:

Mit der Urh-Novelle 2013 seien EU-Vorgaben über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte im österreichischen Recht umgesetzt worden. Um allfällige Verlängerungen der Schutzfrist von Werken entsprechend zu berücksichtigen, solle ein Verweis auf § 116 Abs 6 UrhG

iVm Abs 3 dieser Bestimmung aufgenommen werden, soweit Ansprüche an einen Filmhersteller übertragen bzw abgetreten worden sind.

9. Zu Punkt I.2. der Betriebsgenehmigung:

Zur Klarstellung solle die seit Gründung der Antragstellerin geübte Praxis (die der damals erteilten Betriebsgenehmigung in der Fassung des Bescheides des BMUK vom 31. Dezember 1986, 24.325/17/1V/43/86, entsprochen habe) hinsichtlich der Wahrnehmung auch der dem Filmhersteller gemäß § 74 UrhG zustehenden Rechte und Ansprüche auch in der Betriebsgenehmigung ausdrücklich abgebildet sein.

Ebenso sei ergänzend der Neuformulierung in § 69 UrhG (in der Fassung der Urh-Nov 2015) hinsichtlich der Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler auch in der Betriebsgenehmigung Rechnung zu tragen.

10. Zur Nummerierung der Punkte I.1.g) ff sowie von Punkt I.3:

Die oben genannten Änderungen machen eine Umnummerierung der Punkte I.1.g) ff der Betriebsgenehmigung erforderlich. Bei dieser Gelegenheit könnte auch eine frühere Unstimmigkeit der Nummerierung in Punkt I.3 berichtigt werden.

11. Zu Punkt II.3 der Betriebsgenehmigung:

Hier sollte eine sprachliche Ungenauigkeit ausgebessert werden.

12. Zu Punkt III.2 der Betriebsgenehmigung:

Um eine ausreichende Berücksichtigung zukünftiger Novellen des UrhG zu garantieren, biete sich eine Klarstellung an, die über die derzeit in Punkt III.1. enthaltene allgemeine Formulierung hinausgehe und insbesondere die §§ 42, 42a, 42b sowie 42d UrhG, jeweils in der Fassung der Urh-Nov 2015, betreffe. Damit sollen wesentliche zukünftige Erweiterungen zulässiger Vervielfältigungen zum privaten und eigenen Gebrauch, ebenso wie die erweiterte freie Werknutzung für Menschen mit Behinderung und daraus allenfalls hervorgehende geänderte Rechte-, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche erfasst werden.

1.2. Stellungnahmeverfahren

Mit Schreiben vom 29. März 2016 übermittelte die Aufsichtsbehörde den dargestellten Antrag den gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern sowie den übrigen Verwertungsgesellschaften zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen.

Binnen offener Frist haben die Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg Gen (VdFS), die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR), die Bildrecht GmbH (Bildrecht) und die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) eine Stellungnahme abgegeben.

1.2.1. Stellungnahme der VdFS

1. Mit Schreiben vom 20. April 2016 nahm die VdFS zu den von der Antragstellerin beantragten Ergänzungen der Betriebsgenehmigung Stellung.

Zur Einbeziehung von Lichtbildwerken führte sie aus, dass die geltende Betriebsgenehmigung der Antragstellerin auf „Werke der Filmkunst und Laufbilder“ beschränkt sei, soweit ein Filmhersteller „Berechtigter“ sei. Die Betriebsgenehmigung umfasse deshalb ausschließlich Filmwerke im Sinne des § 4 UrhG und – entsprechend – Laufbilder gemäß § 73 Abs 2 UrhG. Auf andere Werkkategorien beziehe sich die geltende Betriebsgenehmigung der Antragstellerin nicht, woran grundsätzlich auch festgehalten werden sollte. Die beantragte Einbeziehung von Lichtbildwerken könnte deshalb mit der Betriebsgenehmigung, welche bereits einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft erteilt worden sei, kollidieren. Die Interessen der VdFS seien dadurch aber nicht berührt, weshalb dies nur am Rande vermerkt sei. Sollte es dessen ungeachtet zu einer Erweiterung der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in dem beantragten Sinn kommen, wäre auch die der VdFS erteilte Betriebsgenehmigung entsprechend anzupassen.

Zu bemerken sei zudem, dass der Hinweis im Antrag darauf, dass die Vermutungsregelung des § 38 Abs 1 UrhG nach dem mit der Urh-Nov 2015 eingeführten dritten Satz auch für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerks entstehenden Lichtbildwerke entsprechend gelte, zwar richtig sei. Diese Bestimmung sei nämlich kritiklos aus dem deutschen Recht übernommen worden, ohne dass die Erläuterungen zur Regierungsvorlage auch nur andeuten würden, weshalb eine solche Regelung erforderlich sein sollte, was auch nicht ersichtlich sei. Denn der Umstand, dass die einzelnen Kaderbilder – gleichviel ob nun Werke der Lichtbildkunst oder einfache Lichtbilder – Teil des Filmwerks seien, stehe außer Frage. Für die sogenannten „Standbilder“, auf welche sich der Erweiterungsantrag der Antragstellerin beziehen dürfte, treffe dies aber nicht zu, und würden diese auch nicht „filmisch verwertet“, was immer sich der Gesetzgeber unter dieser Formulierung vorgestellt haben möge.

2. Was den gewünschten Zusatz „originär oder derivativ“ betreffe, sei dieser entbehrlich, zumal dies bisher – auch bei anderen Verwertungsgesellschaften – niemals strittig gewesen sei. Anderenfalls könnten etwa die AKM oder die Literar-Mechana die Rechte von Verlegern nicht wahrnehmen. Der Begriff des „Berechtigten“ umfasse jede Rechtsstellung, gleichviel ob diese originärer oder abgeleiteter (derivativer) Natur sei. Um für andere Verwertungsgesellschaften unrichtige Gegenschlüsse zu vermeiden, müssten deshalb auch bei allen anderen Verwertungsgesellschaften entsprechende Hinweise erfolgen, für welche dies in Frage komme, weshalb dieser Antrag nicht zielführend erscheine.

Vor allem aber werde dadurch der – unrichtige – Eindruck erweckt, als könnte der Filmhersteller alle Rechte und Vergütungsansprüche – von letzteren ist im Antrag ausdrücklich die Rede – auch von Filmurhebern und ausübenden Künstlern (Filmdarstellern) derivativ erwerben, was nicht der Fall sei. Nach Überzeugung der VdFS seien insbesondere die Vergütungsansprüche allesamt unverzichtbar (und unabtretbar), wobei dies für die „Speichermedienvergütung“ im Hinblick auf die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache „*Luksan/Van der Leij*“ zweifelsfrei zutrefte. Die VdFS spreche sich deshalb mit Nachdruck gegen diese Ergänzung aus. Besonders deutlich werde dies im Übrigen im Zusammenhang mit der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin zu Punkt I.1.o), deren Erweiterung gleichfalls beantragt werde.

3. Im Hinblick darauf, dass die Tätigkeitsbereiche der Antragstellerin und der VdFS weitgehend übereinstimmen, rege die VdFS grundsätzlich an, auch die Formulierung der Betriebsgenehmigungen der beiden Filmverwertungsgesellschaften soweit wie möglich zu „harmonisieren“. Dies gelte insbesondere für die beantragte Erweiterung der Betriebsgenehmigung um eine lit g) sowie diejenige betreffend die Speichermedienvergütung (lit h), für welche die VdFS selbst zuletzt folgende Formulierungen beantragt habe:

[...] der Vervielfältigung zum eigenen und/oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 42 und 42a, jeweils iVm § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);

[...] für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen und/oder privaten Gebrauch Dritter, soweit diese nicht von § 42a UrhG erfasst ist;

Die VdFS rege deshalb an, der Antragstellerin eine entsprechende Formulierung vorzuschlagen.

4. Zu Punkt I.1.i) (Menschen mit Behinderung) führt die VdFS aus, dass der beantragten Erweiterung im Hinblick auf die Neuregelung mit der Urh-Nov 2015 zuzustimmen sei. Im Sinn der angeregten „Harmonisierung“ der Formulierungen sei der – sprachlich minimal abweichende – Text in Erinnerung gerufen, wie ihn die VdFS zuletzt beantragt habe:

[...] der Vervielfältigung, Verbreitung und Zurverfügungstellung für bzw an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;

Zu Punkt I.1.j) (Unterricht und Lehre gemäß § 42g bzw § 56c UrhG) gelte Entsprechendes. Insoweit habe die VdFS beantragt, diese mit derjenigen der lit l) (Antrag der Antragstellerin) zusammenzufassen, sodass diese wie folgt lauten könnte:

[...] der öffentlichen Wiedergabe und/oder der öffentlichen Zurverfügungstellung in bzw für Unterricht und Lehre in Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (§ 42g und § 56c UrhG);

5. Gegen die beantragte Einbeziehung der Wahrnehmung der Vergütungsansprüche nach § 56e Abs 6 UrhG in Bezug auf verwaiste Werke in Punkt I.1.n) bestehe kein Einwand. Die gewählte Formulierung entspreche im Wesentlichen auch derjenigen, wie sie von der VdFS vorgeschlagen worden sei.

6. Gegen die gewünschte Ergänzung der Bestimmung betreffend die Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen nach § 59a UrhG spreche sich die VdFS allerdings mit Nachdruck aus und stelle darüber hinaus den Antrag, den zweiten Teil der bestehenden Bestimmung („sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996“) zu streichen.

Bei diesen Beteiligungsansprüchen handle es sich um Ansprüche, welche Filmurheber dann gegen den Filmhersteller stellen können, wenn und soweit diesem die Rechte der integralen Kabelweiterleitung zustehen. Es verstehe sich von selbst, dass der Filmhersteller diese Ansprüche nicht gegen sich selbst stellen könne, was gleichermaßen für eine Verwertungsgesellschaft der Filmhersteller gelten müsse. Es handle sich dabei um eine nachgerade denkunmögliche Konstellation, die in die bisherige Betriebsgenehmigung (im Übrigen auch der VGR) nur auf Grund eines Missverständnisses oder Versehens der Vorgängerbehörden der Aufsichtsbehörde Aufnahme gefunden haben könne. Sollte die Antragstellerin allerdings davon ausgehen, dass sich der Filmhersteller vom Filmurheber und vom Filmdarsteller diese Beteiligungsansprüche (gegen sich selbst) abtreten lassen könne, so wäre dies nicht nachvollziehbar und stünde mit der Vorausabtretung dieser Rechte an die VdFS in offenem Widerspruch. Denn diese Beteiligungsansprüche sollen Filmurhebern und Filmdarstellern wenigstens in wirtschaftlicher Hinsicht eine finanzielle Beteiligung an den Erträgen aus der integralen Kabelweiterleitung sichern, würden aber kein „Handelsobjekt“ darstellen.

7. Entsprechendes gelte für den beantragten Punkt p) der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin. Auch in diesem Fall handle es sich um Vergütungsansprüche der Filmurheber und Filmdarsteller gegen den Filmhersteller, der auf Grund übergangsrechtlicher Bestimmungen befugt sei, die ihm eingeräumten Rechte auch für den Zeitraum einer Schutzfristverlängerung zu nutzen.

In diesem Zusammenhang dürfte die Antragstellerin im Übrigen übersehen, dass die UrhG-Nov 2005 (Art IV Abs 4 zweiter Halbsatz) die Vergütungsansprüche für Filmurheber und Filmdarsteller – wohl über Betreiben der Produzenten – abgeschafft habe. Die VdFS gehe allerdings davon aus, dass dies verfassungs- und unionsrechtswidrig sei, weshalb sie diesen Teil der bestehenden Betriebsgenehmigung beibehalten und dessen geringfügige Ergänzung im Hinblick auf die Urh-Nov 2015 beantragt habe. Die VdFS entnehme dem Antrag der Antragstellerin, dass diese die Meinung der VdFS teile. Dies ändere aber nichts daran, dass es sich hierbei um autonome Ansprüche von Filmschaffenden gegen den jeweiligen Produzenten handle, für welche in der Betriebsgenehmigung einer Produzentengesellschaft kein Raum sei.

8. In Bezug auf die Rechte und Ansprüche ausübender Künstler beantrage die Antragstellerin zu Punkt I.2.a) eine Ergänzung, was jedoch zu einer Kumulierung führe und den geänderten Text des § 69 UrhG nicht ausreichend berücksichtige. Dieser Punkt sollte deshalb wie folgt lauten:

a) Die Rechte der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben. Dies gilt für die Hälfte der ausübenden Künstlern zustehenden Vergütungsansprüche entsprechend, soweit diese nicht unverzichtbar sind.

Aus Sicht der VdFS sei hinzugefügt, dass diese Regelung gleichfalls verfassungs- und unionsrechtswidrig sei. Gehe man jedoch von der Anwendbarkeit dieser Bestimmung aus, wäre der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin die vorstehend vorgeschlagene Fassung zu geben. Festzuhalten sei dazu – wie bereits erwähnt worden sei –, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche bei richtiger Rechtsansicht unverzichtbar (und unübertragbar) seien, weshalb sich der zweite Satz an sich erübrige. Jedenfalls stehe dem Filmhersteller hieran nur ein Hälfteanspruch zu.

9. Zu Punkt I.2.b) (Rechte von Laufbildherstellern) bringt die VdFS vor, dass in der geltenden Betriebsgenehmigung der Antragstellerin die entsprechende Bestimmung sicherstelle, dass die Antragstellerin auch die Rechte des Schallträgerherstellers wahrnehmen könne, sofern ein Filmproduzent Berechtigter ist. Mit dem vorliegenden Antrag möchte die Antragstellerin auch Rechte und Ansprüche der Laufbildhersteller einbeziehen, was nicht recht verständlich sei. Denn die bestehende Betriebsgenehmigung der Antragstellerin beziehe sich ohnehin sowohl auf Filmwerke als auch auf Laufbilder, weshalb es einer Ausdehnung nach Ansicht der VdFS nicht bedürfe. Sollte der Antrag die Rechte an einfachen Lichtbildern (Kaderbildern) als Teil von Laufbildern im Auge haben, könne auf das schon zuvor Gesagte verwiesen werden. Nach Ansicht der VdFS bedürfe es einer solchen „Klarstellung“ nicht, weil die einzelnen Kaderbilder eines „kinomategrafischen Erzeugnisses“ ohne Zweifel als Teil desselben geschützt seien, und sich die bestehende Betriebsgenehmigung der Antragstellerin auch auf diese Teile beziehe.

10. Ergänzend bemerkt die VdFS, dass die geltende Betriebsgenehmigung der Antragstellerin auch Primärverwertungsrechte umfasse. So beziehe sich die Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1.a) auf die Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) nach den §§ 15 und 16 UrhG, auf die Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art nach den §§ 17 bis 17b UrhG (lit d) und ganz allgemein auch auf die öffentliche Aufführung bzw. Vorführung nach § 18 UrhG (lit e).

In Bezug auf diese Primärverwertungsrechte habe die Antragstellerin stets argumentiert, dass diese der Filmhersteller selbst wahrnehmen müsse, was für die (kommerzielle) Auswertung eines Films unabdingbar sei und das wesentliche *asset* des Filmproduzenten darstelle. Im Sinn dieser „Philosophie“ habe die Aufsichtsbehörde der VdFS – nach einem jahrelangen Verfahren – die beantragten erweiterten Betriebsgenehmigungen deshalb auch bloß für den Bereich der Sekundärnutzung erteilt. Dies ungeachtet des Umstands, dass sich dieser Bereich nur schwierig umschreiben lasse.

Die VdFS sehe keinen vernünftigen Grund, der dafür sprechen würde, insoweit zwischen einer Verwertungsgesellschaft der Filmproduzenten und einer solchen der Filmschaffenden diskriminierend

zu unterscheiden. Die VfFS rege deshalb dringend an, die der Antragstellerin erteilten Betriebsgenehmigungen in Bezug auf die Punkte I.1.a), b), d) und e) auf den Bereich von Sekundärnutzungen einzuschränken.

Am Rande sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die gesonderte Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1.b) durch diejenige in a) und e) vollständig abgedeckt und deshalb überflüssig sei und nur zu Missverständnissen Anlass geben könnte. Mangels Aufgreifens dieser Anregung bleibe eine weitere eigene Antragstellung ausdrücklich vorbehalten.

1.2.2. Stellungnahme der VGR

Mit Schreiben vom 25. April 2016 nahm die VGR zum Antrag Stellung.

1. Wie schon in den Stellungnahmen der VGR zu den in den letzten Wochen und Monaten auch von anderen Verwertungsgesellschaften gestellten Anträgen ausgesagt, stimme die VGR nunmehr auch mit der Antragstellerin darin überein, dass die Urh-Nov 2015 durch die Neuschaffung einiger weniger freier Werknutzungen mit Vergütungsanspruch sowie durch einige terminologische Änderungen einen gewissen Erweiterungs- und Anpassungsbedarf geschaffen habe. Demgemäß werde auch die VGR in Kürze einen entsprechenden Antrag einbringen. Auch inhaltlich decke sich die Einschätzung des aktuellen Handlungsbedarfes durch die VGR, soweit es um materielle Änderungen, die die Wahrnehmungsreichweite betreffen, mit jener der Antragstellerin. Die VGR spreche sich daher nicht gegen die beantragten Erweiterungen und/oder Ergänzungen aus (insbesondere weil aufgrund der Bezugnahme auf die abgeleitete oder derivative Berechtigung eines Filmherstellers durch Punkt I. eine klare Abgrenzung zur Betriebsgenehmigung der VGR erreicht werde, was in weiterer Folge dann durch die Bezugnahme auch für Punkt II. gelte), sie sehe aber bei zwei Punkten ein gewisses Unschärfepotential, auf welches sie wie folgt hinweise.

2. Die Antragstellerin beantrage die Einfügung eines neuen Punktes I.1.g) wie folgt:

[...] der entgeltlichen Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter, einschließlich des eigenen Schulgebrauchs oder des eigenen oder privaten Gebrauchs für Forschungszwecke gemäß § 42a UrhG;

Hierzu werde begründend ausgeführt, dass mit der Urh-Nov 2015 zunächst klargestellt worden sei, dass § 42a UrhG auch die Fälle des § 42 Abs 2 und 5 UrhG umfasse, die beide eine Vervielfältigung auch auf digitalen Trägern ermöglichen. Dem sei grundsätzlich auch zuzustimmen. Weiter begründete die Antragstellerin, dass die Novelle zwar keinen gesonderten Vergütungsanspruch für § 42a UrhG vorgesehen habe (was ebenfalls zutreffe), gleichwohl aber diese Neuerung dennoch in der Betriebsgenehmigung zumindest zur Klarstellung berücksichtigt werden sollte.

Nach Ansicht der VGR würde aber mit dem beantragten neuen Punkt I.1.g) genau dieses Ziel verfehlt. Denn wenn die VGR die Antragstellerin in diesem Punkt richtig verstehe, ziele die Neufassung nicht

auf die Wahrnehmung jener Vervielfältigungen, die auf Bestellung zum Gebrauch eines anderen hergestellt werden und die nicht von der freien Werknutzung des § 42a UrhG freigestellt werden (so wie das zuletzt die VfFS mit ihrem modifizierten Antrag zu AVW 9.119/16-007 beantragt habe), das heißt, es gehe nicht um die Wahrnehmung des insoweit aus § 15 UrhG erfließenden Verbotsrechts. Vielmehr dürfte die Antragstellerin dahin zu verstehen sein, dass zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass sie auch zur Wahrnehmung jenes Vergütungsvolumens legitimiert sei, das wegen der Vervielfältigungen nach § 42a Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG aus der Speichermedienvergütung des § 42b Abs 1 UrhG gezogen werden könne.

Wenn dieses Verständnis des Antrages zutreffend sei, dann reiche die – in der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin bereits vorhandene – Bezugnahme auf § 42b UrhG aber aus, weil es sich hierbei um die (autonome) Anspruchsgrundlage für die Vervielfältigungen im Sinne des § 42 Abs 2 bis 7 UrhG handle (andernfalls müsse man wohl primär § 42 UrhG in die Betriebsgenehmigungen aufnehmen). Die VGR meine daher, dass mit dem beantragten neuen Punkt I.1.g) der missverständliche bzw irreführende Eindruck erweckt werde, es handle sich hierbei um einen eigenständigen (Vergütungs-)Anspruch, was aber eben nicht der Fall sei. Es sollte daher im Interesse der Klarheit und Eindeutigkeit der Betriebsgenehmigungen nicht auch auf § 42a UrhG verwiesen werden, um hiermit zum Ausdruck zu bringen, dass auch die dort geregelten Vervielfältigungen im Auftrag Dritter Ansprüche nach § 42b UrhG auslösen können, die auch über die entsprechende, auf § 42b UrhG bezogene Bestimmung der Betriebsgenehmigung wahrgenommen werden. Vielmehr reiche hierfür die Anführung von § 42b UrhG in der Betriebsgenehmigung aus.

Wenn man diesen Bedenken nicht folge und die von der Antragstellerin angestrebte klarstellende Bezugnahme auf § 42a UrhG für geboten halte, dann würde das Gemeinte deutlicher zum Ausdruck gebracht, wenn man dem vorhandenen Punkt I.1.g) der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin einen Halbsatz anfüge wie folgt:

[...] der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung), einschließlich der entgeltlichen Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter gemäß § 42a Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG;

3. Weiters beantrage die Antragstellerin, in Punkt I.1.p) (in der neuen Nummerierung des Antrages) eine Bezugnahme auch auf § 116 Abs 6 UrhG iVm Abs 3 dieser Bestimmung aufzunehmen. Zudem solle Punkt III.1. ein neuer Punkt III.2. angefügt werden, nach dem „dies“ (also das von Punkt III.1. Angeordnete) „insbesondere für die Bestimmungen der § 42, 42a, 42b sowie 42d UrhG“ gelte.

In beiden Fällen handle es sich um den Verweis auf spezielle Bestimmungen des UrhG bzw die Erfassung spezieller Sachverhalte, für welche die Betriebsgenehmigung an sich bereits eine generelle Grundregel enthalte, welche auch die nunmehr beantragten Ergänzungen abdecke. Denn Punkt I.1.p) sage ohnedies bereits aus, dass sich die Betriebsgenehmigung auch auf die „Geltendmachung von

Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen“ beziehe. Insofern verändere sich durch die nunmehr beantragte Bezugnahme auf § 116 UrhG nichts.

Gleiches gelte für den nach dem Antrag neuen Punkt III.2. Denn nach Punkt III.1. schließe die Betriebsgenehmigung im „Falle von Novellierungen des UrhG [...] die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften“ ein. Auch mit Punkt III.2. ändere sich daher die Reichweite der Wahrnehmungsbefugnis der Antragstellerin nicht, und zwar weder heute noch im Fall zukünftiger Änderungen des UrhG. Wie andernorts bereits dargelegt sei die VGR der Meinung, dass derartige Redundanzen im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit von Betriebsgenehmigungen vermieden werden sollten.

4. Im Ergebnis rege die VGR damit an, im Sinne der dargestellten Bedenken die beantragten Ergänzungen hinsichtlich der Punkte I.1.g), I.1.p) und III.2. fallen zu lassen bzw Punkt I.1.g) zumindest im dargestellten Sinn klarer zu fassen.

1.2.3. Stellungnahme der Bildrecht

Mit Schreiben vom 29. April 2016 nahm die Bildrecht zum Antrag Stellung.

Die Bildrecht stimmt grundsätzlich der Erweiterung der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin im Zuge der Neuerungen durch die Urh-Nov 2015 zu, sieht aber die folgenden Punkte kritisch:

§ 38 UrhG sei aktuell durch die Legisten ausdrücklich als „widerlegliche Vermutung“ bzw „Zweifelfall“-Regelung ausgestaltet worden, was in den Erläuterungen (ErläutRV (687 BlgNr XXV. GP)) zu § 38 der Urh-Nov 2015 durch die bestehende EuGH-Rechtsprechung – insbesondere die Entscheidung in der Sache C-277/10 – begründet werde. § 38 Abs 1 UrhG besage in Bezug auf den vorliegend maßgeblichen Inhalt seit der Urh-Nov 2015 nunmehr Folgendes zusammengefasst:

„Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit (...) dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk (...) auf alle Nutzungsarten zu nutzen. (...) Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke entsprechend.“

Der Antrag spiegle diese „widerlegliche Vermutung“ bzw diese „Zweifelfall“-Regelung nicht wieder, sondern beanspruche diese Lichtbildwerke ohne derartige Widerlegungsmöglichkeit. Dementsprechend sei diese Betriebsgenehmigung zu modifizieren. Dies könnte zB durch die Formulierung erfolgen, wie sie das neue Gesetz in § 38 Abs 1 UrhG terminologisch verwende, nämlich dass diese Rechteeinräumung an den Filmhersteller nur „...im Zweifel ...“ erfolge und auch nur in diesen Zweifelsfällen der Filmhersteller bzw deren Verwertungsgesellschaft – also die Antragstellerin – zur Wahrnehmung dieser Rechte befugt sei. Auch möglich wäre eine Formulierung in etwa wie

„...soweit nicht ein Dritter, insbesondere die Bildrecht diese Rechte wahrnimmt...“.

1.2.4. Stellungnahme der WKO

Mit Schreiben vom 26. April 2016 hat die WKO zum Antrag Stellung genommen.

1. Zur beantragten Änderung von Punkt I führt sie aus, dass dem Antrag bezüglich der Ausweitung auf Lichtbildwerke nicht stattgegeben werden sollte, auch wenn diese Ausweitung eingeschränkt werde, nämlich auf solche Lichtbildwerke, die bei der „Herstellung des Filmwerks entstehen“ und nur soweit „diese filmisch verwertet werden“. Schließlich erfolge die kollektive Wahrnehmung der Werke der bildenden Künste, zu denen auch die Lichtbildwerke zählten (vgl § 3 Abs 1 UrhG), bereits durch die Bildrecht (siehe Punkt I der Betriebsgenehmigung der Bildrecht in der Fassung des Bescheids der KommAustria vom 28.5.2010, KOA 9.117/10-018). Nach dem auch hier anzuwendenden Monopolgrundsatz sollte „nach Tunlichkeit nicht mehr Verwertungsgesellschaften eine Betriebsgenehmigung erteilt werden, als es für eine den Interessen der Rechteinhaber und der Nutzer Rechnung tragende zweckmäßige und sparsame Rechtswahrnehmung notwendig ist“ (§ 3 Abs 3 VerwGesG 2006 bzw § 7 Abs 1 VerwGesG 2016 in der Fassung der Regierungsvorlage). Dies sei umso mehr geboten, da eine klare Abgrenzung nicht zu erkennen sei. So stelle sich etwa die Frage, ob zur Entstehung bei der Herstellung des Filmwerks nur jene Lichtbildwerke hinzuzurechnen seien, die durch die Kamera aufgenommen und aus dem Kontext des Film herausgelöst worden seien, oder auch jegliche Lichtbildwerke hinzuzählen seien, die am Ort und während der Filmaufnahmen entstanden seien. Auch die Bedeutung des Begriffs der filmischen Verwertung sei unklar. Seien damit Lichtbildwerke gemeint, die im Laufbildwerk wiedergegeben werden oder seien darunter Verwendungen zB zur Bewerbung des Laufbildwerks zu verstehen? Jedenfalls sei eine klare Abgrenzung der Repertoires der einzelnen Verwertungsgesellschaften erforderlich.

2. Zur als Punkt I.1.g) beantragten Betriebsgenehmigung weist die WKO darauf hin, dass im Antrag dazu angeführt werde, dass diese für eine Klarstellung sinnvoll wäre. Insbesondere die Bezugnahme auf § 42a Abs 2 UrhG widerspräche nach Ansicht der WKO allerdings diesem Klarstellungsgedanken. Die Bundessparte Information und Consulting sei zwar der Meinung, dass die Bestimmung des § 42a Abs 2 UrhG mangels eines eigenen Vergütungsanspruches nicht mit dem Drei-Stufen-Test der Info-Richtlinie kompatibel sei, merkt aber an, dass ein solch eigener Vergütungsanspruch *de lege lata* nicht bestehe. Dies bestätige sogar die Antragstellerin in ihrer Begründung. Der Eingriff in das Ausschließungsrecht solle vielmehr über die allgemeine Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG kompensiert werden. Da die Wahrnehmung der Einhebung der Speichermedienvergütung bereits in der Betriebsgenehmigung gewährt worden sei bzw durch den gegenständlichen Antrag sprachlich an die Speichermedienvergütung angepasst werden solle, bestehe bereits eine entsprechende Wahrnehmungsbefugnis auch im Zusammenhang mit § 42a Abs 2 UrhG. Der Hinweis auf § 42a Abs 2 UrhG unter dem beantragten Erweiterungspunkt I.1.g) sei daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich und diene auch nicht der Klarstellung. Aus diesem Grund werde der Erweiterungsantrag

betreffend § 42a Abs 2 UrhG kritisch gesehen.

1.3. Stellungnahme der Antragstellerin

Mit Schreiben vom 20. Mai 2016 äußerte sich die Antragstellerin zu den ihr von der Aufsichtsbehörde am 04. Mai 2016 übermittelten Stellungnahmen. Dabei setzte sie sich in erster Linie mit der Stellungnahme der VdFS auseinander, wies aber darauf hin, dass ihre diesbezüglichen inhaltlichen Ausführungen entsprechend auch für die Stellungnahmen der VGR, der Bildrecht und der WKO gelten.

1. Zur Einziehung von Lichtbildwerken in Punkt I ihrer Betriebsgenehmigung führt die Antragstellerin aus, dass gerade weil einzelne Kaderbilder Teile des Filmwerks seien, es der beantragten Ergänzung bedürfe, da es nicht sinnvoll wäre, hinsichtlich der filmischen Verwertung Lichtbildwerke (oder auch Laufbilder) von der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin auszunehmen und allenfalls die entsprechende Wahrnehmungsgenehmigung einer anderen Verwertungsgesellschaft zu erteilen.

Sollte nach Ansicht der Aufsichtsbehörde die derzeit bestehende Betriebsgenehmigung der Bildrecht die Wahrnehmung der Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke bzw Laufbilder umfassen, stelle die Antragstellerin den Antrag, die Betriebsgenehmigung der Bildrecht im Umfang der beantragten Erweiterung ihrer Betriebsgenehmigung entsprechend einzuschränken. Offensichtlich spreche sich übrigens die VdFS gegen die diesbezügliche Ergänzung der Betriebsgenehmigungen der Antragstellerin ohnedies nicht aus, da sie gegebenenfalls ihrerseits eine entsprechende Ergänzung beantragt habe.

2. Was den Zusatz „originär oder derivativ“ in Punkt I betreffe, halte die Antragstellerin aus Gründen der Klarheit ihren Antrag auf Ergänzung weiterhin aufrecht.

Zu den Ausführungen der VdFS zu diesem Punkt sei festzuhalten, dass diese insgesamt objektiv betrachtet unrichtig seien. Vielmehr handle es sich hier lediglich um eine subjektive (allerdings unrichtige) rechtliche Einschätzung der VdFS, was alleine schon durch die vorangestellten Worte „[n]ach unserer Überzeugung sind insbesondere die Vergütungsansprüche allesamt unverzichtbar (und unabtretbar) [...]“ zum Ausdruck gebracht werde. Insbesondere sei auch die Feststellung, dass es sich bei der Speichermedienvergütung um einen unverzichtbaren und insoweit auch unabtrebaren Vergütungsanspruch handle, unrichtig. Denn unverzichtbar bedeute keineswegs auch gleichzeitig generell unabtretbar. Schon aus diesem Grund könne zunächst der Vergütungsanspruch an sich an den Filmhersteller zumindest vertraglich abgetreten werden. Der EuGH habe in seiner *Luksan van der Let*-Entscheidung (C-277/10) lediglich – und auch das nur hinsichtlich des sich aus der Privatkopieausnahme ergebenden Anspruches auf gerechten Ausgleich des Hauptregisseurs (seit der Urh-Nov 2015 Speichermedien-, davor Leerkassettenvergütung), nicht aber auch der anderen Filmurheber oder Filmdarsteller oder anderer Vergütungsansprüche – festgehalten, dass der Gesetzgeber hier keine unwiderlegbare gesetzliche Vermutung der Übertragung dieses Anspruches an

den Filmhersteller vorsehen dürfe. Selbst eine widerlegbare gesetzliche Vermutung der Abtretung dieser Ansprüche an den Filmhersteller wäre demnach zulässig (*Reis*, Filmurheberrecht: Was kommt nach der *cessio legis*? – Sechs Thesen zur Neuregelung des § 38 Abs 1 UrhG, MR 2013, 24; so auch *Obergfell* in der Glosse zu Rs C-277/10 in GRUR 2012, 489). Damit sei aber auch klar, dass keineswegs eine vertragliche Übertragung auch schon des Vergütungsanspruches als solchen durch den gesetzlich festgelegten Inhaber des Vergütungsanspruches zulässig sei.

Im Übrigen bleibe es dem hinsichtlich eines Vergütungsanspruches, einschließlich jener nach den §§ 16a Abs 2 und 42b Abs 1 UrhG, unmittelbar Berechtigten („Inhaber“) im Rahmen der Privatautonomie frei, den sich daraus ergebenden Zahlungsanspruch auf Dritte, unter anderem den Filmhersteller, zu übertragen. Dies selbst dann, wenn der Vergütungsanspruch als solcher unverzichtbar wäre.

3. Mit den von der VdFS angeregten Harmonisierungen der Formulierungen der Betriebsgenehmigungen sei die Antragstellerin ausdrücklich einverstanden.

4. Den Ausführungen der VdFS zu den in Punkt I.1.o) und b) beantragten Betriebsgenehmigungen (Kabelweiterleitung gemäß § 59a bzw § 38 Abs 1a und Artikel VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 sowie Schutzfristverlängerung gemäß § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG) werde ausdrücklich widersprochen und die diesbezüglichen Anträge würden ausdrücklich weiterhin aufrechterhalten.

Die VdFS verkenne in ihrer Stellungnahme, dass es der Antragstellerin keineswegs darum gehe, eine materiellrechtliche Situation zu schaffen oder zu verändern. Vielmehr gehe es ausschließlich und alleine darum, eindeutig klarzustellen, dass die Antragstellerin – wie sich auch aus den Ausführungen der VdFS in ihrer Stellungnahme ausdrücklich ergebe – in formeller Hinsicht zur Geltendmachung allfälliger Rechte oder Vergütungs-, aber auch Beteiligungsansprüche, die Filmherstellern insbesondere derivativ zustehen, generell berechtigt sei. Ob und hinsichtlich welcher Rechte/Ansprüche dies *in concreto* und bezogen auf welche Filmwerke/Laufbilder der Fall sei, bestimme sich nach materiellem Recht (Gesetz oder Verträge) und sei eine Frage nach dem diesbezüglich Berechtigten, der dann eben gegebenenfalls seine Rechte/Ansprüche auch über die Antragstellerin geltend machen können müsse. Insofern würden selbstverständlich auch die angeführten Beteiligungsansprüche von Filmurhebern und Filmdarstellern potentielle „Handelsobjekte“ darstellen. Selbst die dem (Film)Urheber nach § 16a Abs 5 UrhG unverzichtbar zustehenden Beteiligungsansprüche seien nicht unabtretbar und könnten somit „gehandelt“ werden. Dies gelte umso mehr für die nicht einmal unverzichtbar gestellten Beteiligungsansprüche des (Film)Urhebers nach § 38 Abs 1a UrhG. Insoweit könne (und solle) die Antragstellerin hinsichtlich dieser dem Filmhersteller (auch) derivativ zustehenden Ansprüche jeweils grundsätzlich wahrnehmungsberechtigt sein.

5. Zu den Ausführungen der VdFS zur beantragten Betriebsgenehmigung für die

Schutzfristverlängerung sei auszuführen, dass die Antragstellerin ihren diesbezüglichen Ergänzungsantrag lediglich aus Vorsichtsgründen gestellt habe, für den Fall, dass zumindest für eine bestimmte Übergangszeit entsprechende Vergütungsansprüche für Filmurheber und Filmdarsteller bestünden.

6. Zu den Ausführungen der VdFS zu den ausübenden Künstlern sei festzuhalten, dass diese offenkundig übersehe, dass hinsichtlich der Rechte der ausübenden Künstler eine unterschiedliche Rechtslage vor und nach der Urh-Nov 2015 gegeben sei. Demnach hätten ausübende Künstler, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Film hergestellt worden sei, entsprechend den zu den unterschiedlichen Zeitpunkten geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Umständen auch in unterschiedlichem Umfang Ansprüche. Um sicherzustellen, dass beide Fälle, die zu entsprechenden Ansprüchen führen könnten bzw hätten führen können, abgedeckt werden, halte die Antragstellerin die Anführung dieser beiden unterschiedlichen anspruchsbegründenden Voraussetzungen, die insoweit keineswegs eine Verdoppelung darstellen würden, für notwendig. Auch dazu sei im Übrigen die von der VdFS vertretene Rechtsmeinung, wonach die gesetzlichen Vergütungsansprüche unverzichtbar und damit auch unübertragbar seien, unrichtig. Ebenso seien die Hinweise auf die angebliche Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit verfehlt.

7. Auch hinsichtlich der Rechte von Laufbildherstellern halte die Antragstellerin ihren Antrag weiterhin vollinhaltlich aufrecht, da dies jedenfalls aus Gründen der Klarstellung und zur Vermeidung von Missverständnissen geboten sei.

8. Zur Beschränkung auf Primärverwertungsrechte führt die Antragstellerin aus, dass abgesehen davon, dass nach ihrer Ansicht eine Unterscheidung in Primärverwertungsrechte und den Bereich der Sekundärnutzungen schwierig erscheine, da diese Abgrenzung jeweils nur einzelfallbezogen vorgenommen werden könne, im Übrigen einer erheblichen zeitlichen Dynamik unterliege und insofern kein beständiges und damit taugliches und rechtssicheres Abgrenzungskriterium darstelle, nicht ersichtlich sei, weshalb es hier aufgrund der unterschiedlichen Formulierungen in der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin und der VdFS zu einer Diskriminierung Letzterer kommen sollte. Insoweit spreche sich die Antragstellerin ausdrücklich dagegen aus, die ihr erteilten Betriebsgenehmigungen in Bezug auf die Punkte I.1.a), b), d) und e) auf den Bereich von Sekundärnutzungen einzuschränken.

9. Zusammengefasst halte die Antragstellerin daher ihre mit Schreiben vom 18. März 2016 gestellten Anträge auf Ergänzung ihrer Betriebsgenehmigungen auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der VdFS, der VGR, der Bildrecht und der WKO weiterhin uneingeschränkt aufrecht.

1.4. Verhandlungen mit der MPLC Österreich

Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 hat die Motion Pictures Licensing Company Österreich GmbH (MPLC

Österreich) der Aufsichtsbehörde als Diskussionsgrundlage den Entwurf eines Antrags auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung übermittelt, die den Wahrnehmungsbereich der Antragstellerin berührt. Dieser Entwurf wurde von der MPLC Österreich auch der Antragstellerin übermittelt und mit dieser im Beisein der Aufsichtsbehörde diskutiert. In der Folge ist es zu Verhandlungen zwischen der Antragstellerin und der MPLC Österreich gekommen, deren Ausgang potentiell Auswirkungen auf das gegenständliche Verfahren haben hätte können.

Die Aufsichtsbehörde hat daher im Einvernehmen mit der Antragstellerin während dieser Verhandlungen im gegenständlichen Verfahren keine weiteren Schritte gesetzt. Als Ende November 2016 noch kein Verhandlungsergebnis vorlag, hat die Aufsichtsbehörde jedoch nach Rücksprache mit der Antragstellerin das Verfahren fortgesetzt.

1.5. Stellungnahme der Bildrecht zur Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche an bei der Herstellung von Filmwerken entstehenden Lichtbildwerken

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 forderte die Aufsichtsbehörde die Bildrecht auf, ihre Stellungnahme vom 29. April 2016 dahingehend klarzustellen, ob sie auf ihre Wahrnehmungsgenehmigungen für die filmische Verwertung von bei der Herstellung eines Filmwerks entstehenden Lichtbildwerken verzichtet, soweit der Filmhersteller Berechtigter ist. Die Bildrecht erklärte dazu mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 wie folgt:

1. Die Regelung des § 38 Abs 1 Satz 3 UrhG weise zwei Einschränkungen auf: a. ... „im Zweifel“... b. ... „für die Rechte zur filmischen Verwertung“... Somit sei der Filmhersteller nur dann Rechteinhaber an dem betreffenden Lichtbildwerk, wenn ein Zweifelsfall vorliege, und in einem solchen Fall weiter einschränkend nur für die eingeschränkten Rechte zur filmischen Verwertung und nicht für alle Rechte an dem betreffenden Lichtbildwerk.

Die im Zweifelsfall übertragenen „Rechte zur filmischen Verwertung“ würden evident nicht die gesetzlichen Vergütungsansprüche umfassen, insbesondere in Bezug auf die Reprographievergütung gemäß § 42 Abs 2 UrhG oder die Speichermedienvergütung nach § 42 Abs 1 UrhG. Derartige Vergütungsansprüche könne auch nur die Bildrecht aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung in der Wahrnehmung von Lichtbildwerken ordnungsgemäß wahrnehmen. Zudem sei im Kontext der Einnahmen sämtlicher Lichtbildwerke/Lichtbilder nur dann eine gerechte, nichtdiskriminierende und faire Verteilung an alle Berechtigten gewährleistet, wenn diese Einnahmen über eine Verwertungsgesellschaft und von dieser die Verteilung an alle Berechtigten erfolge.

2. Auch die Wahrnehmung der Urheberpersönlichkeitsrechte würde bei der Übertragung der „Rechte zur filmischen Verwertung“ im Zweifelsfall gemäß § 38 Abs 1 Satz 3 UrhG wohl nicht von der Antragstellerin berücksichtigt werden. Sollten die Rechte des betreffenden Urhebers nicht von der Bildrecht wahrgenommen werden, so würde dieser Urheber gegenüber den anderen Urhebern, welche

Bezugsberechtigte der Bildrecht seien, benachteiligt sein. Denn insbesondere bei eindeutigen Urheberrechtsverletzungen – vor allem bei Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzungen – schreite die Bildrecht für ihre Bezugsberechtigten ein.

3. Die Bildrecht sei geeignet, insbesondere aufgrund der jahrelangen Erfahrung mit der Einhebung und Wahrnehmung von Lichtbildwerken, sämtliche Lichtbildwerke aus einer Hand vollumfänglich und ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dies sei bei der Antragstellerin nicht der Fall. Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb die Antragstellerin diese eingeschränkten Rechte an Lichtbildwerken in gewissen Zweifelsfällen wahrnehmen sollte, nur weil ein Filmhersteller gegebenenfalls spezielle eingeschränkte Rechte übertragen bekomme. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Filmhersteller bei der Bildrecht Bezugsberechtigter werden und dort seine Rechte wahrnehmen lassen könne.

4. Die von der Aufsichtsbehörde erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen würden den einzelnen Verwertungsgesellschaften nicht die jeweiligen Bezugsberechtigten zuweisen, sondern gewähren – weitestgehend unabhängig des Rechteinhabers – auf Basis der Werkarten/-kategorien und den daraus resultierenden Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen die jeweilige Monopolstellung zur Wahrnehmung der jeweiligen Verwertungsgesellschaft. Auch aus diesem Grunde seien die Lichtbildwerke/Lichtbilder zur Gänze von der Bildrecht wahrzunehmen.

5. Aufgrund des sehr eingeschränkten Anwendungsbereichs und der eingeschränkten Nutzungsrechtseinräumung sehe die Bildrecht sich nicht veranlasst, ihr Monopol bezüglich der Wahrnehmung von Lichtbildwerken einzuschränken. Vielmehr werde die Bildrecht diese Rechte, welche gegebenenfalls bei einem Filmhersteller liegen, ebenfalls vollumfänglich wahrnehmen. Aufgrund dessen, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht in ihrer vorliegenden Fassung diese Wahrnehmung vollständig erfasse, sei keine Änderung erforderlich. Vielmehr sei der diesbezügliche Antrag der Antragstellerin abzuweisen.

1.6. Stellungnahme der Antragstellerin zur Wahrnehmung der Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern gemäß § 76 UrhG

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 forderte die Aufsichtsbehörde die Antragstellerin auf, auszuführen, was unter der Wahrnehmung der Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern gemäß § 76 UrhG wie in Punkt I.2.b) ihrer Wahrnehmungsgenehmigung vorgesehen zu verstehen sei. Die Antragstellerin antwortete darauf mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 wie folgt:

1. Bei „mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger)“ handle es sich um solche, die entweder physisch oder funktionell untrennbar mit (aber auch auf oder in) dem Bild- oder Schallträger oder Bild-Schall-Träger oder sonstigen Speichermedium (Datenträger), auf dem ein Filmwerk oder Laufbild gespeichert sei, verbunden seien und nicht um vom Bildteil getrennte bloße

Schallträger. Die Terminologie des UrhG zur Bezeichnung derartiger Datenträger im weiteren Sinn sei leider nicht einheitlich, da an verschiedenen Stellen verschiedene Begriffe verwendet würden, obwohl erkennbar funktionell dasselbe gemeint sei oder zumindest sein sollte, siehe unter anderem § 42b (Speichermedium), § 56a (Bild-oder Schallträger) und § 56d (Bild- oder Schallträger).

Im Hinblick auf die Multifunktionalität von Speichermedien (iwS) als Träger von nur Audio- oder nur Video- (im Sinne von Bild-) oder gemischten Audio-/Videodateien, sei eine (begriffliche) Trennung in Bild- oder Schallträger aber unter Umständen auch nicht immer eindeutig möglich, wie § 56d UrhG zeige. Denn obwohl diese Bestimmung ausdrücklich nur auf Werke der Filmkunst bezogen sei, werde in Abs 1 Ziffer 2 ausdrücklich auf die Aufführung mit Hilfe von „zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger“ verwiesen.

2. Was unter den im Antrag erwähnten Schallträgern (Datenträgern) *in concreto* zu verstehen sei, solle an nachstehenden Beispielen aufgezeigt werden.

2.1. Mit Aufkommen des Tonfilmes, der ausschließlich über das Abspielen (Projizieren) von Zelluloidstreifen zur Vorführung gebracht werden konnte, seien die für das Hörbarmachen des Tones erforderlichen Informationen auf dem Zelluloidstreifen in der am Rand des Filmstreifens befindlichen Lichttonspur enthalten gewesen. Durch optische Abtastung bzw Durchleuchtung, wie dies auch hinsichtlich des Bildteiles geschehe, der unmittelbar mittels geeigneter optischer Systeme (Licht und Linsen) auf die Leinwand projiziert werden könne, würden dabei die entsprechenden (optischen) Ton-Informationen zunächst in elektromagnetische Signale umgewandelt, die dann über geeignete akustische Systeme den Ton zum Film – synchron mit dem Bildablauf – über Lautsprecher hörbar machen würden. Die Lichttonspur, in diesem Sinne der Schallträger im weiteren Sinn, sei damit Teil des Bildträgers (=des den Bild- und Tonteil integrierenden Filmstreifens) gewesen. Dementsprechend laute beispielsweise auch § 5 Abs 2 UrhG:

Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Mitteln zu wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör (Bild- oder Schallträger), wie zum Beispiel auf Filmstreifen oder Schallplatten.

2.2. Als der Zelluloidstreifen zunehmend von elektromagnetischen Bändern als Film-Datenträger iwS abgelöst worden sei, seien auf dem elektromagnetischen Aufzeichnungsband (MAZ) mehrere Spuren aufgespielt worden, die auch mittels getrennter Abnahmeköpfe beim Abspielen abgetastet werden. Neben jener Spur, auf welcher die (analoge oder digitale) Information für den Bildteil abgespeichert und damit ablesbar sei, gebe es eine oder fallweise noch in Geräusche, Musik und Sprache weiter unterteilt, mehrere, weitere Spur(en), die jedoch allesamt Teil eines gesamtintegrierten Datenträgers seien.

2.3. Soweit in weiterer Folge digitale Datenträger wie Festplatten, USB-Sticks oder dergleichen zur Speicherung der für die sinnliche (optische und akustische) Wahrnehmbarmachung mittels geeigneter

technischer Vorführeinrichtungen erforderlichen „Filmdaten“ (=Audio- und Videodaten) verwendet werden, seien die einzelnen Informationen bzw Daten für den Bildteil und den Tonteil in einer gemeinsamen Datei abgespeichert und würden von dieser Datei ab- bzw ausgelesen.

3. Insoweit seien die Filmhersteller auch als Schallträgerhersteller im Sinne des § 76 Abs 1 („Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält (Hersteller ...)“) anzusehen. Allerdings handle es sich dabei nicht um die Herstellung von für zu Handelszwecken hergestellte (alleinige) Schallträger im Sinne der von der Betriebsgenehmigung (den Wahrnehmungsgenehmigungen) der LSG umfassten Schallträgern bzw daran bestehenden Rechte.

In der Vergangenheit sei es insoweit im Hinblick auf das zuvor dargelegte Verständnis des Begriffes „Schallträger (Datenträger)“ auch nie zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Antragstellerin und der LSG gekommen, weshalb insoweit auch eine weitere Beibehaltung der Formulierung in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden der Antragstellerin und der LSG zweckmäßig und rechtlich vertretbar sei.

Die im Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 13. Dezember 2016 gestellten Fragen könnten daher auch nur dahingehend beantwortet werden, dass die Antragstellerin keine eigenständigen Rechte/Ansprüche an (alleinigen) Schallträgern (Datenträgern) wahrnehme und demgemäß daraus auch keine eigenständigen und gesondert vereinnahmten Erlöse erziele.

4. Am Rande sei zur bestehenden Betriebsgenehmigung der LSG zu bemerken: Die Anführung unter Punkt I der derzeit geltenden Betriebsgenehmigung der LSG vom 27. August 2008 der Bildträger alleine sowie der Verweis in Punkt I.2. auch auf § 74 Abs 2 und 7 UrhG (die ausschließlich Schutzrechte an Lichtbildern betreffen), sei überschießend, da derartige Rechte an bloßen Bildträgern von der LSG tatsächlich – ausgenommen soweit es sich um Musikvideos handle, für welche allerdings unter Punkt III. eine eigenständige Genehmigung formuliert sei – nicht wahrgenommen würden.

2. Sachverhaltsfeststellungen

1. Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM

1. Die antragstellende VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM) nimmt für Werke der Filmkunst und Laufbilder entsprechend ihren Wahrnehmungsgenehmigungen (Wahrnehmungsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung der Bescheide der KommAustria, KOA vom 30. Juni 2008, 9.102/08-019, und vom 24. Februar 2010, KOA 9.116/10-006, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 28. Juni 2010, UrhRS 5/10-4, sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 20.10.2010, AVW 9.116/10-026) die in diesen umschriebenen Rechte,

Beteiligungs- und Vergütungsansprüche wahr, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist. Im Detail lautet ihre Wahrnehmungsgenehmigung **in der geltenden Fassung** wie folgt:

I.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

Werke der Filmkunst und Laufbilder

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
 - b) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
 - c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
 - e) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;
 - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
 - g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
 - h) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung an behinderte Personen gemäß § 42d UrhG;
 - i) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen etc) gemäß § 56b UrhG;
 - j) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - k) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - l) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;
 - m) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf
 - a) die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen;
 - b) die Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG;
 - c) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Filmkunst und Laufbilder enthalten;
 - d) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1. sind
 - a) Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;

- b) Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

II.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

2. Die Betriebsgenehmigung der VAM in der **Fassung** des Bescheids des BMUKSp vom **31. Dezember 1986**, ZI 24.325/17/IV/43/86, lautete:

II.

Dem Verein VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien [wird] hinsichtlich von Werken der Filmkunst und Laufbildern [die Genehmigung erteilt]

1. für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen
 - a) nach § 42 Abs 5 bis 7 UrhG und in Verbindung damit aus § 74 Abs 7 UrhG und
 - b) nach § 59a UrhG und in Verbindung damit nach § 74 Abs 7 UrhG,jeweils ausgenommen, soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
2. für die Wahrnehmung des Rechts der Vervielfältigung mit Hilfe von Rundfunksendungen, ausschließlich zum Zweck der zeitversetzten öffentlichen Wahrnehmbarmachung dieser Rundfunksendungen, einschließlich des Rechts der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke;
3. für die Wahrnehmung des Rechts der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art (einschließlich Satellitenfunk);
4. für die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Aufführung (Vorführung);
5. für die Wahrnehmung des Rechts der Verbreitung im Fall des Vermietens und/oder Verleihens von Vervielfältigungsstücken;
6. für die Geltendmachung von Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen
 - a) im Fall des Vermietens und/oder Verleihens von Vervielfältigungsstücken;
 - b) im Zusammenhang mit Satellitensendungen;
7. für die Wahrnehmung weitergehender Rechte, die der VAM von ausländischen Gesellschaften zur Wahrnehmung im Inland eingeräumt werden;
8. für die Wahrnehmung aller weitergehenden Rechte einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;

9. die Punkte 1. bis 8. jeweils zuzüglich der Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (§ 76 UrhG) und der Rechte ausübender Künstler, die Vorträge oder Aufführungen zum Zweck der Herstellung von Filmwerken oder Laufbildern erbracht und hieran in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben (§ 66 ff UrhG).
10. Die erteilte Genehmigung gilt nicht für Werke der Filmkunst und Laufbilder, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Kunst darstellen.
11. Die erteilte Genehmigung gilt nicht für Rechte an Schallträgern, Vorträgen und Aufführungen, für deren Wahrnehmung die Betriebsgenehmigung mit ha Bescheid vom 12. April 1983, ZI 24325/15/41a/83 idF des Bescheids vom 3. Juni 1983, ZI 24325/21/41a/83 der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH oder der Österreichischen Interpreten Gesellschaft OESTIG erteilt wurde.
12. Die erteilte Betriebsgenehmigung gilt weiters nicht für Werke der Filmkunst und Laufbilder, soweit die Betriebsgenehmigung im Punkt III dieses Bescheids der Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (vbt) erteilt wird.

3. Die Betriebsgenehmigung der VAM in der **Fassung** des Bescheids des BMWVK vom **12. Dezember 1996**, GZ 11.122/15-III/1/96, lautete:

I.

Der VAM Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien wird die Betriebsgenehmigung hinsichtlich von Werken der Filmkunst und Laufbildern, die keine Musikvideos im Sinn des Punktes II dieses Bescheides sind, erteilt, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist;

1. für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristverlängerungen;
2. für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall des Vermietens und/oder Verleihs von Vervielfältigungsstücken, wie in § 16a UrhG oder in entsprechenden Regelungen umschrieben;
3. für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Schall- und/oder Bildschallträgern (Datenträgern), wie in § 42 Abs 5 bis 7 UrhG idF UrhGNov 1980 bzw § 42b Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben („Leerkassettenvergütung“), einschließlich der Geltendmachung selbständiger Auskunftsansprüche nach § 87a Abs 2 und 3 UrhG und nach § 90a Abs 5 UrhG idF UrhGNov 1996;
4. für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Weiterleitung (ausländischer) Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen, wie in § 59a UrhG idF UrhGNov 1980 („Kabelvergütung“) bzw § 59a UrhG Abs 1 idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben, einschließlich der Beteiligungsansprüche nach Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;
5. für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Weiterleitung von über Satellit ausgestrahlten Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen, wie in § 59b UrhG idF UrhGNov 1989 („Satellitenvergütung“) bzw in § 59a Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben, einschließlich der Beteiligungsansprüche nach Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;
6. für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (Bibliotheken, Bild- oder

- Schallträgersammlungen und dergleichen), wie in § 56b UrhG idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben;
7. für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der öffentlichen Aufführung für Zwecke des Unterrichts, wie in § 56c UrhG idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben;
 8. für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben, wie in § 56d UrhG idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben;
 9. für die Wahrnehmung des Rechts der Vervielfältigung mit Hilfe von Rundfunksendungen, ausschließlich zum Zweck der zeitversetzten, öffentlichen Wahrnehmbarmachung dieser Rundfunksendungen, einschließlich des Rechts der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke;
 10. für die Wahrnehmung des Rechts der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art (einschließlich der Sendung mit Hilfe von Leitungen oder über Satellit), soweit nicht in Punkt 4 und 5 enthalten;
 11. für die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Aufführung (Vorführung);
 12. für die Geltendmachung von selbständigen Auskunftsansprüchen nach § 87b UrhG;
 13. für die Wahrnehmung aller weitergehenden Rechte, einschließlich der (Urheber)Persönlichkeitsrechte, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
 14. für die Wahrnehmung aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche auftrags ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck zur Wahrnehmung im Inland nach inländischem Recht;
 15. für die Geltendmachung (das Inkasso) von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen.
 16. Die vorstehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche jeweils zuzüglich der Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträger (§ 76 UrhG).
 17. Die erteilte Genehmigung gilt nicht für Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.
 18. Unbeschadet des Punktes 15 bleiben die anderen Verwertungsgesellschaften als der VAM Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien, der vbt Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, der VDFS – Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender reg Gen mbH und der VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk erteilten Betriebsgenehmigungen durch diesen Bescheid unberührt. Dies gilt insbesondere für die der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH und der Österreichischen Interpretengesellschaft OESTIG für Rechte an Vorträgen, Aufführungen und Schallträgern erteilten Betriebsgenehmigungen.

4. Die Betriebsgenehmigung der VAM in der **Fassung** des Bescheids der KommAustria vom **30. Juni 2008**, KOA 9.102/08-019, lautete:

I.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

Werke der Filmkunst und Laufbilder

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
 - b) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - c) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß § 17 UrhG;
 - d) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;
 - e) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
 - f) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen etc) gemäß § 56b UrhG;
 - g) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - h) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - i) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;
 - j) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. bezieht sich auch auf die Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG.
3. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. sind
 - a) Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
 - b) Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

II.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG;

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

2. Tätigkeit und Organisationsvorschriften der VAM

1. Die VAM ist eine als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierte Verwertungsgesellschaft mit Sitz im Inland, die nicht auf Gewinn gerichtet ist. Sie verfügt über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung und bietet volle Gewähr dafür, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 2016 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt.

2. Der Gesellschaftsvertrag der VAM in seiner Fassung vom 7. Dezember 2016 sieht in § 10 Z 2 vor, dass die Mitgliederhauptversammlung aus acht Personen besteht, die alle Bezugsberechtigte der VAM sein müssen. Sechs dieser Mitglieder werden vom Alleingesellschafter der VAM, dem Verein Audiovisuelle Medien Produzenten Austria (AMPA), bestellt, zwei von der gemeinsamen Vertretung all jener Bezugsberechtigten, die nicht Mitglieder der AMPA sind.

Den beiden zuletzt genannten Mitgliedern steht das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung zu verlangen (§ 9 Z 2.1. des Gesellschaftsvertrags), das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung Stellung zu nehmen (§ 9 Z 2.2), das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu verlangen (§ 9 Z 2.3), sowie das Recht, über Änderungen der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge einschließlich der Bedingungen für die Erteilung von Bewilligungen für nicht-kommerzielle Nutzungen gemäß § 26 VerwGesG 2016 (§ 9 Z 2.4 iVm § 10 Z 5.3), über die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten (§ 9 Z 2.4. iVm § 10 Z 5.6), über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf Einnahmen aus den Rechten und etwaige Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten (§ 9 Z 2.4. iVm § 10 Z 5.7), über die Grundsätze für das Risikomanagement (§ 9 Z 2.4. iVm § 10 Z 5.8), über die Genehmigung des Erwerbs, des Verkaufs oder der Beleihung von unbeweglichen Sachen (§ 9 Z 2.4. iVm § 10 Z 5.9), über die Genehmigung von Zusammenschlüssen und Bündnissen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen (§ 9 Z 2.4. iVm § 10 Z 5.10) und über die Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Stellung von Darlehenssicherheiten- und bürgschaften (§ 9 Z 2.4. iVm § 10 Z 5.11) mitzubestimmen, zu.

3. Die Geschäftsanteile der VAM GmbH sind nach § 7 Z 2 des Gesellschaftsvertrags nicht teilbar und nicht übertragbar.

3. Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht

Die Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte (Bildrecht) ist eine

Verwertungsgesellschaft mit Sitz im Inland. Sie nimmt für Werke der bildenden Künste, choreographische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art entsprechend ihren Wahrnehmungsgenehmigungen (Wahrnehmungsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-020, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 27. November 2008, UrhRS 6/08-5, des Bescheids der KommAustria vom 28. Mai 2010, KOA 9.117/10-018, sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 29. Juni 2016, AVW 9.117/16-015, und vom 2. August 2016, AVW 9.117/16-016) die in diesen umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wahr. Im Detail lauten diese in der geltenden Fassung:

I.

Die Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Werke der bildenden Künste, choreographische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG, einschließlich der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in digitaler Form;
 - b) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - c) der Weiterveräußerung des Originals eines Werkes gemäß § 16b UrhG;
 - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
 - e) der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), einschließlich solcher unter Benutzung von Rundfunksendungen oder öffentlich zur Verfügung gestellten Werken gemäß § 18 UrhG;
 - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
 - g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
 - i) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
 - j) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Kirchengebrauch sowie den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 3, § 45 Abs 3 alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG;
 - k) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG;
 - l) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;

- m) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - n) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - o) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - p) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;
 - q) des öffentlichen Ausstellens von Werkstücken gemäß § 16b UrhG in der Fassung UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I. 1. a) bis q) bezieht sich auch auf Werke der Filmkunst, Laufbilder sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, sowie auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der bildenden Künste, Lichtbilder und/oder choreografische (pantomimische) Werke enthalten;
 - b) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung
- a) nach Punkt I. 1. g) und o) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
 - b) nach Punkt I. 1. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder.

II.

Die Bildrecht verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

- 1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
- 2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
- 3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
- 4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG;

III.

- 1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

4. Wahrnehmungsgenehmigungen der LSG

1. Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH (LSG) ist eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz im Inland. Sie nimmt für die Hersteller von zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgern, für die Vorträge und Aufführungen von ausübenden Künstlern und für Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum

Erscheinen bestimmt ist (Musikvideos) soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, entsprechend ihren Wahrnehmungsgenehmigungen (Wahrnehmungsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-018, der Berufungsvorentscheidung der KommAustria vom 14. August 2008, KOA 9.102/08-31, des Berichtigungsbescheids der KommAustria vom 27. August 2008, KOA 9.102/08-36, und des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 07. April 2017, AVW 9.113/17-012) die in diesen umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wahr. Im Detail lautet ihre Wahrnehmungsgenehmigung **in der geltenden Fassung**:

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

die Rechte der Schallträgerhersteller

für zu Handelszwecken hergestellte Bild- oder Schallträger zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - c) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 76 Abs 6 UrhG;
 - d) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - e) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV, sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG;
 - f) der öffentlichen Zurverfügungstellung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Schallträgers für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusik auf Websites gemäß § 76 Abs 1 UrhG;
 - g) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs sowie der Sendung und öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt I. beziehen sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 68 Abs 4, 71 Abs 1, 76 Abs 4 und 6 UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1.b), c) und d) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung für

die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - c) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 71 Abs 6 UrhG;
 - d) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - e) der Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Nutzung zu einer öffentlichen Wiedergabe gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG;
 - f) der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG;
 - g) der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusik auf Websites gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG;
 - h) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV, sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG;
 - i) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung von Schallträgern ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist sowie entsprechender Auskunftsansprüche gemäß § 76 Abs 8 UrhG;
 - j) der Vervielfältigung, Verbreitung und Sendung im Fall der zeitgleichen oder zeitversetzten Weitersendung von Sendungen inländischer Rundfunkunternehmer ins Ausland, sofern es sich um die Rundfunkübertragung öffentlicher Vorträge oder (bühnenmäßiger) Aufführungen handelt, die nicht vom Rundfunkunternehmer veranstaltet werden;
 - k) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs sowie der Sendung und öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.
2. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II. a) bis f), k) und Punkt IV.2. sind die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben (Filmdarsteller), soweit es sich nicht um
 - a) die Aufführung von Werken der Tonkunst, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind,
 - b) festgehaltene und/oder übertragende Theater- oder Konzertaufführungen oder
 - c) Musikvideos im Sinne des Punktes III. handelt.
3. Die Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt II. beziehen sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 68 Abs 4 und 71 Abs 1 UrhG.
4. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II.1.b), c) und d) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

III.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung für Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von

weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist (im Folgenden:

Musikvideos

) soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
 - b) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - c) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV gemäß § 17 UrhG;
 - d) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV gemäß § 18 UrhG;
 - e) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - f) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG, sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
 - g) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 74 Abs 7 UrhG, sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
 - h) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;
 - i) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - j) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - k) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - l) der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusikvideos auf Websites gemäß §§ 18a, 73 Abs 2 iVm 74 Abs 1 UrhG;
 - m) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt III. bezieht sich auch auf die Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern gemäß § 76 UrhG.
3. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt III.1.e) bis k) ist beschränkt auf das Sammeln der Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, deren Einbringung in die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH und die Verteilung.
4. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt III.1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Kunst anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.

IV.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt außerdem über die Wahrnehmungsgenehmigung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck zur Wahrnehmung im Inland;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b UrhG in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich.

V.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

2. Die Betriebsgenehmigung der LSG in der **Fassung** des Bescheids des BMUK vom **3. Juni 1983**, ZI 24.325/21/41a/83, lautete:

I. Der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH wird nach § 1 Abs 1 VerwGesG in Verbindung mit Art II UrhGNov 1980 beschränkt auf die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Vorträgen und Aufführungen (§§ 66ff UrhG) und der Schallträgerhersteller (§ 76 UrhG) jeweils hinsichtlich von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern und von zu Handelszwecken hergestellten Bildschallträgern die Genehmigung erteilt

1. für die Wahrnehmung des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung nach den § 66 Abs 1 und § 76 Abs 1 UrhG auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gesicht und/oder das Gehör
 - a) zum Zweck der Benutzung zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe im Sinn des § 76 Abs 3 UrhG oder
 - b) zum Zweck der Benutzung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch einschließlich einer Benutzung im Rahmen von Schülerarbeiten und für die Wahrnehmung des Rechts der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe solcher Wiedergabemittel;
2. für die Wahrnehmung des Rechts der Vervielfältigung und Verbreitung nach den § 66 Abs 1 und § 76 Abs 1 UrhG auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gesicht und/oder das Gehör, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
3. für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach § 76 Abs 3 UrhG;
4. für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach § 69 Abs 2 (idF UrhGNov 1982) und § 76 Abs 4 UrhG, jeweils in Verbindung mit § 42 Abs 5 bis 7 UrhG, jeweils ausgenommen, soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
5. für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen
 - a) nach § 67 Abs 2 UrhG in Verbindung mit § 59a UrhG, ausgenommen soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist,
 - b) nach § 76 Abs 6 UrhG in Verbindung mit § 59a UrhG, ausgenommen soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

[...]

3. Die Betriebsgenehmigung der LSG in der **Fassung** des Bescheids des BMUK vom **29. Juni 1994**,

I.

Der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH hinsichtlich von Rechten der ausübenden Künstler an ihren Vorträgen und Aufführungen (§§ 66ff UrhG) und der Schallträgerhersteller (§ 76 UrhG), jeweils für zu Handelszwecken hergestellte Schallträger und Bildschallträger:

1. Für die Geltendmachung von Rechten und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern, insbesondere nach § 76 Abs 3 UrhG einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung nach den §§ 66 Abs 1 und 76 Abs 1 UrhG auf Bild- oder Schallträgern für solche Zwecke und für gleichartige Ansprüche (im Ausland).
2. Für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Schall- oder Bildschallträgern nach § 42 Abs 5 bis 7 UrhG in Verbindung mit §§ 69 Abs 2, 76 Abs 6 und 74 Abs 7 UrhG („Leerkassettenvergütung“) und für die Geltendmachung der selbständigen Auskunftsansprüche nach § 87a Abs 2 und 3 UrhG und nach § 90a Abs 5 UrhG sowie für gleichartige Ansprüche (im Ausland).
3. Für die Geltendmachung von Rechten und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Weiterleitung ausländischer Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen nach § 59a UrhG in Verbindung mit §§ 67 Abs 2, 76 Abs 6 und 74 Abs 7 UrhG („Kabelvergütung“) und für gleichartige Ansprüche (im Ausland).
4. Für die Geltendmachung von Rechten und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Weiterleitung von Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen nach § 59b UrhG in Verbindung mit §§ 67 Abs 2, 76 Abs 6 und 74 Abs 7 UrhG („Satellitenvergütung“) und für gleichartige Ansprüche (im Ausland).
Die Punkte 2, 3 und 4 jeweils ausgenommen soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.
5. Für die Geltendmachung von Rechten und/oder Vergütungsansprüchen im Fall des Vermietens und/oder Verleihens von Vervielfältigungsstücken nach § 16a UrhG in Verbindung mit §§ 67 Abs 2, 76 Abs 6 und 74 Abs 7 UrhG und für gleichartige Ansprüche (im Ausland).
6. Für die Geltendmachung von Rechten und/oder Vergütungsansprüchen im Fall des Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauchs, einschließlich der Verwendung in Schülerarbeiten und der Wahrnehmung des Rechts der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.
7. Für die Geltendmachung von selbständigen Auskunftsansprüchen nach § 87b UrhG.
8. Für die Wahrnehmung aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Persönlichkeitsrechte und einschließlich des Rechts der Benutzung von dem § 66 Abs 1 und/oder § 76 Abs 1 UrhG zuwider hergestellten, vervielfältigten oder verbreiteten Bild- oder Schallträgern zu einer Rundfunksendung (§ 17 UrhG) oder öffentlichen Wiedergabe, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung.
9. Für die Wahrnehmung aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche auftrags ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck zur Wahrnehmung im Inland nach inländischem Recht.
10. Für die Geltendmachung (das Inkasso) von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen.

[...]

4. Die Betriebsgenehmigung der LSG in der **Fassung** des Bescheids der KommAustria vom **30. Juni 2008**, KOA 9.102/08-018, lautete:

I.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

die Rechte der Schallträgerhersteller

für zu Handelszwecke hergestellte Bild- oder Schallträger zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
 - c) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - d) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 66 Abs 1 und 76 Abs 1 UrhG;
 - e) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs, einschließlich der Verwendung in Schülerarbeiten und der Wahrnehmung des Rechts der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. bezieht sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 69 Abs 2, 70 Abs 1, 74 Abs 7 und 76 Abs 4 und 6 UrhG.
3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. a), c) und d) bezieht sich auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland.
4. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. b) und c) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für

die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Vorträgen und Aufführungen

für zu Handelszwecke hergestellte Bild- oder Schallträger zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
 - c) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - d) der Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern zum Zweck der Benutzung zu einer öffentlichen Wiedergabe des Vortrags oder der Aufführung gemäß § 66 Abs 1 UrhG;
 - e) der öffentlichen Wiedergabe des Vortrags oder der Aufführung in den Fällen des § 66 Abs 7 und § 71 UrhG;

- f) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 66 Abs 1 und 76 Abs 1 UrhG;
 - g) der Vervielfältigung, Verbreitung und Sendung im Fall der zeitgleichen oder zeitversetzten Weitersendung von Sendungen inländischer Rundfunkunternehmer ins Ausland, sofern es sich um die Rundfunkübertragung öffentlicher Vorträge oder (bühnenmäßiger) Aufführungen handelt, die nicht vom Rundfunkunternehmer veranstaltet werden;
 - h) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs, einschließlich der Verwendung in Schülerarbeiten und der Wahrnehmung des Rechts der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.
2. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. a) bis e) und h) und Punkt IV. 2. sind jene Fälle, in denen ausübende Künstler Berechtigte sind, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und pantomimische Werke in Verbindung mit Musikwerken oder ohne solche vortragen oder aufführen und soweit es sich nicht um (festgehaltene und/oder übertragene) Theater- oder Konzertaufführungen oder um Musikvideos im Sinne des Punktes III. dieses Bescheides handelt (Filmdarsteller).

III.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist (im Folgenden:

Musikvideos

) soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
 - b) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - c) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß § 17 UrhG;
 - d) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;
 - e) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
 - f) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;
 - g) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - h) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - i) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - j) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt III. bezieht sich auch auf die Rechte an mit

Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträger gemäß § 76 UrhG.

3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt III. e) bis i) ist beschränkt auf das Sammeln der Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, deren Einbringung in die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH und die Verteilung.
4. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt III. 1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Kunst anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.

IV.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt außerdem über die Betriebsgenehmigung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck zur Wahrnehmung im Inland;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b sowie § 90a Abs 5 UrhG in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich.

V.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

5. Wahrnehmungsgenehmigungen der VdFS

Die VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg Gen (VdFS) nimmt für Werke der Filmkunst und Laufbilder entsprechend ihren Betriebsgenehmigungen (Betriebsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-021, sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 18. April 2013, AVW 9.119/13-003, vom 2. Juni 2015, AVW 9.119/15-004, und vom 11. Mai 2016, AVW 9.119/16-013) die in diesen umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche wahr, soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist. Zudem nimmt sie auch die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und/oder pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen, wahr, soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche zustehen.

Die Betriebsgenehmigung der VdFS lautete in der am **24. Februar 2010 geltenden Fassung** vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-21:

I.

Die VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

Werke der Filmkunst und Laufbilder

soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
 - c) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - d) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - e) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - f) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;
 - g) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. bezieht sich auch auf die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen.
3. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung
 - a) nach Punkt I. 1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen.
 - b) nach Punkt I. 2. sind (festgehaltene und/oder übertragene) Theater- oder Konzertaufführungen;
 - c) nach Punkt I. 2. sind Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

II.

Die VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

3. Beweiswürdigung

1. Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die Wahrnehmungsgenehmigungen der **VAM** in der Fassung des Bescheids des BMUKSp vom 31. Dezember 1986, ZI 24.325/17/IV/43/86, des BMWVK vom 12. Dezember 1996, GZ 11.122/15-III/1/96, der KommAustria vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-019, und vom 24. Februar 2010, KOA 9.116/10-006, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 28. Juni 2010, UrhRS 5/10-4, sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 20. Oktober 2010, AVW 9.116/10-026, die Wahrnehmungsgenehmigungen der **Bildrecht** in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-020, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 27. November 2008, UrhRS 6/08-5, des Bescheids der KommAustria vom 28. Mai 2010, KOA 9.117/10-018, und der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 29. Juni 2016, AVW 9.117/16-015, sowie vom 2. August 2016, AVW 9.117/16-016, die Wahrnehmungsgenehmigungen der **LSG** in der Fassung des Bescheids des BMUK vom 3. Juni 1983, ZI 24.325/21/41a/83, des BMUK vom 29. Juni 1994, GZ 32.629/5-IV/1/94, der KommAustria vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-018, sowie der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 7. April 2017, AVW 9.113/17-012, und die Wahrnehmungsgenehmigungen der **VdFS** in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-021, herangezogen.

2. Zur Beurteilung der Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 dienten außerdem amtsbekannte Tatsachen sowie der Gesellschaftsvertrag der VAM GmbH vom 7. Dezember 2016.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Anwendbares Recht

Der verfahrenseinleitende Antrag der Antragstellerin vom 18. März 2016 ist am 23. März 2016 bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften eingelangt. Mit 1. Juni 2016 ist das VerwGesG 2016 in Kraft getreten (§ 86 Abs 1 VerwGesG 2016). Nach § 87 Abs 4 VerwGesG 2016 sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VerwGesG 2016 bei der Aufsichtsbehörde anhängige Verfahren nach den

Bestimmungen dieses Gesetzes weiter zu führen. Daher ist auf das gegenständliche Verfahren das VerwGesG 2016 anzuwenden.

4.2. Auslegung des Anbringens

1. Die Antragstellerin beantragt – mit Ausnahme des Spruchpunkt I zugrunde liegenden Antrags – die ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen zu „ergänzen“ (siehe Antrag vom 18. März 2016, Seite 2).

2. Dieses Anbringen ist vor dem Hintergrund auszulegen, dass nach dem VerwGesG 2016 zwischen Anträgen, die auf die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung gerichtet sind (§ 3 VerwGesG 2016), und Anträgen, die auf die Feststellung des Umfangs einer bereits erteilten Wahrnehmungsgenehmigung ausgerichtet sind (§ 10 VerwGesG 2016), zu unterscheiden ist. Bei dieser Auslegung kommt es auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Anbringens, und nicht auf die zufälligen verbalen Formen an. Entscheidend ist damit, wie ein Anbringen unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. VwGH 2008/07/0163; 2011/12/0005; 2011/10/0179).

3. Im gegenständlichen Verfahren sind demnach alle jene Anträge der Antragstellerin, mit denen diese nach der von ihr vorgebrachten Begründung etwas „klargestellt“ oder in der Formulierung an die durch die Urheberrechts-Novelle 2015, BGBl I 99/2015 (Urh-Nov 2015), geänderte Terminologie des UrhG „angepasst“ haben möchte, als Feststellungsanträge im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 zu verstehen. Diese Anträge sind nämlich erkennbar darauf ausgerichtet, etwas, das nach Ansicht der Antragstellerin ohnehin von ihren bereits bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen umfasst ist, auch ausdrücklich festzuhalten.

Feststellungsanträge sind demnach die Einfügung des Begriffspaares „originär oder derivativ“ in Punkt I. der Wahrnehmungsgenehmigung, die Einfügung einer eigenen Wahrnehmungsgenehmigung für die entgeltliche Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter gemäß § 42a UrhG, der Ersatz des Wortes „Leerkassettenvergütung“ durch „Speichermedienvergütung“, die Aufnahme der Vergütungsansprüche für die Schutzfristverlängerung gemäß § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG, die Aufnahme der Rechte und Ansprüche der Laufbildhersteller gemäß § 73 Abs 2 iVm § 74 UrhG und der Ansprüche aus mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern gemäß § 76 UrhG sowie die Ergänzung von Punkt III. um einen Abs 2, nach dem die Wahrnehmungsgenehmigung im Fall von Novellierungen des UrhG insbesondere die den Bestimmungen der §§ 42, 42a, 42b sowie 42d UrhG entsprechenden geänderten Vorschriften umfasst.

4. Alle übrigen Anbringen sind demgegenüber als Antrag auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung nach § 3 VerwGesG 2016 zu verstehen.

4.3. Zurückweisung (Spruchpunkt I)

1. In ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2016 beantragte die Antragstellerin für den Fall, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht die Wahrnehmung von bei der Herstellung von Filmwerken entstehenden Lichtbildwerken, die filmisch verwertet werden und bei denen der Filmhersteller der Berechtigte ist, umfasse, den Umfang der Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht in diesem Teilbereich einzuschränken. In der Sache beantragt sie damit einen teilweisen Widerruf der Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht im Sinne des § 9 VerwGesG 2016, nämlich für die filmische Verwertung von Lichtbildwerken, die bei der Herstellung eines Filmwerks entstehen und bei denen der Filmhersteller Berechtigter ist.

2. Da die Aufsichtsbehörde diese Verwertung von den Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht umfasst sieht – siehe unten Punkt 4.7.1. – ist über diesen Antrag abzusprechen.

3. Ein Antrag auf Widerruf einer Wahrnehmungsgenehmigung ist mangels Parteistellung der Antragstellerin unzulässig. Nach § 9 VerwGesG 2016 ist nämlich ein Widerruf einer Wahrnehmungsgenehmigung von der Aufsichtsbehörde nur von Amts wegen vorzunehmen, und zwar dann, wenn die Voraussetzungen des § 72 VerwGesG 2016 für einen Widerruf erfüllt sind. Andere Verwertungsgesellschaften können nach § 69 Abs 4 VerwGesG 2016 die Aufsichtsbehörde zwar von Umständen in Kenntnis setzen, die nach ihrer Ansicht einen Verstoß gegen das VerwGesG 2016 darstellen. Einen Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde schließt diese Bestimmung jedoch ausdrücklich aus; damit besteht auch kein Rechtsanspruch auf einen Widerruf nach § 9 VerwGesG 2016.

4. Der Antrag auf teilweisen Widerruf der Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht war daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl VwGH vom 18.10.2005, 2005/03/0193).

4.4. Feststellung des Umfangs der Wahrnehmungsgenehmigung (Spruchpunkt II)

Nach § 10 VerwGesG 2016 hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über die Abgrenzung des Umfangs einer Wahrnehmungsgenehmigung zu entscheiden, wenn dieser unklar oder strittig ist. Voraussetzung für eine entsprechende Feststellung durch die Aufsichtsbehörde ist damit, dass der Umfang einer Wahrnehmungsgenehmigung unklar oder strittig ist.

4.4.1. Anpassung der Bezeichnung „Wahrnehmungsgenehmigung“

1. § 2 Abs 1 VerwGesG 2006 machte den Betrieb einer Verwertungsgesellschaft von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abhängig. Diese Genehmigung bezeichnete das VerwGesG 2006 durchgehend als „Betriebsgenehmigung“. Der Gesetzgeber des VerwGesG 2016 hat in diesem Begriff eine gewisse Unschärfe ausgemacht: Ansatzpunkt für die Genehmigungspflicht sei

nicht die Aufnahme des Betriebs einer Verwertungsgesellschaft, sondern vielmehr die kollektive Wahrnehmung eines bestimmten Rechts nach dem UrhG (EB zur RV, BlgNR 1057 XXV. GP, 14). Dementsprechend sieht § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 nunmehr vor, dass eine derartige Rechtswahrnehmung nur mit einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgeübt werden kann, und bezeichnet diese Genehmigung als „Wahrnehmungsgenehmigung“.

2. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen besteht damit im Wesentlichen darin, dass sich die „Betriebsgenehmigung“ nach dem VerwGesG 2006 auf den Betrieb einer Verwertungsgesellschaft und damit die kollektive Wahrnehmung eines Rechts nach dem UrhG durch Verwertungsgesellschaften bezieht, während die „Wahrnehmungsgenehmigung“ nach dem VerwGesG 2016 sich auf jede kollektive Wahrnehmungstätigkeit bezieht, unabhängig davon, ob diese von einer Verwertungsgesellschaft im Sinne des VerwGesG 2016 oder von einer anderen Einrichtung entfaltet wird. Im Ergebnis legen demnach diese beiden Begriffe – jedenfalls für sich alleine genommen – nahe, dass das durch eine „Wahrnehmungsgenehmigung“ für ein bestimmtes Recht erteilte Monopol nach § 7 VerwGesG 2016 die kollektive Wahrnehmung durch alle in Betracht kommenden Arten von Einrichtungen erfasst, während eine „Betriebsgenehmigung“ nur eine solche Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft erfasst.

3. Die in Spruchpunkt IV dieses Bescheids erteilten Genehmigungen sind nach § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 als „Wahrnehmungsgenehmigungen“ zu bezeichnen. Behält man für die bisher der Antragstellerin erteilten und aufgrund von § 87 Abs 3 VerwGesG 2016 fortgeltenden Genehmigungen den Begriff „Betriebsgenehmigung“ bei, so mag daraus eine unterschiedliche Reichweite der jeweils durch die Genehmigung festgelegten Monopolbereiche abgeleitet werden. Aus einer derartigen gespaltenen Terminologie ergibt sich damit eine Unklarheit im Sinne des § 10 VerwGesG 2016, die aus Anlass des von der Antragstellerin eingeleiteten Verfahrens **von Amts wegen** aufzugreifen ist.

4. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde hat sich bereits nach dem VerwGesG 2006 ungeachtet des Begriffs der „Betriebsgenehmigung“ aus § 1 iVm § 3 Abs 2 VerwGesG 2006 ergeben, dass jede kollektive Wahrnehmung eines Rechts oder Anspruchs nach dem UrhG einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Demnach besteht nach ihrer Ansicht sachlich kein Unterschied zwischen einer „Betriebsgenehmigung“ und einer „Wahrnehmungsgenehmigung“. Doch selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgt, ist aus § 87 Abs 3 iVm § 86 Abs 1 Satz 2 VerwGesG 2016 abzuleiten, dass einer nach dem VerwGesG 2006 erteilten „Betriebsgenehmigung“ die (erweiterten) Wirkungen einer „Wahrnehmungsgenehmigung“ nach dem VerwGesG 2016 zukommen, da mit dem Außerkrafttreten des VerwGesG 2006 mit 1. Juni 2016 der bisherige normative Rahmen der „Betriebsgenehmigung“ weggefallen ist.

5. Damit war die Unklarheit, die sich aus der partiellen Beibehaltung des Begriffs „Betriebsgenehmigung“ unter der Geltung des VerwGesG 2016 in den Genehmigungen der Antragstellerin ergibt, durch die Feststellung zu klären, dass der Umfang dieser Genehmigungen

jenem von Wahrnehmungsgenehmigungen im Sinne des VerwGesG 2016 entspricht. Dies erfolgt – wie im Spruch ersichtlich – durch die Feststellung, dass die betroffenen Genehmigungen der Antragstellerin in den Punkten I., I.1., I.2., I.3., II. und III. Wahrnehmungsgenehmigungen umfassen. Da es sich hierbei um den – wie dargestellt – umfassenderen Begriff handelt, ersetzt dieser den bisher an diesen Stellen verwendeten Begriff „Betriebsgenehmigung“ (siehe auch die konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigung unten in Punkt 5).

4.4.2. Speichermedienvergütung

1. § 42b Abs 1 UrhG in seiner Fassung vor der Urh-Nov 2015 sieht eine Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Bild- oder Schallträger vor und bezeichnet diese als „Leerkassettenvergütung“, während er in seiner Fassung nach der Novelle eine Vergütung für einen solchen Gebrauch auf einem Speichermedium vorsieht und diese als „Speichermedienvergütung“ bezeichnet. Vor diesem Hintergrund könnte aus dem Begriff „Leerkassettenvergütung“ in Punkt I.1.g) der geltenden Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin geschlossen werden, dass diese nur zur Wahrnehmung dieser Vergütung, nicht aber auch zur Wahrnehmung der Speichermedienvergütung berechtigt ist. Damit besteht insoweit hinsichtlich des Umfangs dieser Wahrnehmungsgenehmigung eine Unklarheit im Sinn von § 10 VerwGesG 2016.

2. Der Grund für die Aufnahme des Begriffs „Leerkassettenvergütung“ in die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin war offensichtlich, eine für Urheber und Nutzer einfach nachvollziehbare Umschreibung des Inhalts der Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.g) zu geben. Daraus, dass dieser Begriff in der Wahrnehmungsgenehmigung in einer Klammer nach der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung des § 42b Abs 1 UrhG angeführt wird und auch dieser Bestimmung entnommen ist, ergibt sich zudem, dass damit auch der normative Inhalt von § 42b Abs 1 UrhG in leicht nachvollziehbarer Form umschrieben werden soll. Durch die inhaltliche Änderung von § 42b Abs 1 UrhG mit der Urh-Nov 2015 bekommt dieser Begriff in der Wahrnehmungsgenehmigung aber statt einer bloß klarstellenden Funktion eine einschränkende. Dies entspricht nicht seinem Zweck. Vielmehr ist die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.g) weiterhin inhaltlich kongruent mit dem – nunmehr geänderten – § 42b Abs 1 UrhG.

3. Es war daher festzustellen, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.g) auch die Speichermedienvergütung umfasst. Dies erfolgt antragsgemäß durch Anführung des Begriffs „Speichermedienvergütung“ an der Stelle des bisherigen Begriffs „Leerkassettenvergütung“. Diese Feststellung erfolgte unter einem mit der ebenfalls beantragten Feststellung zur Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch nach §§ 42 und 42a UrhG (siehe dazu gleich Punkt 4.4.3).

4.4.3. Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42 und 42a UrhG)

1. Die Antragstellerin beantragt als neuen Punkt I.1.g) ihrer Wahrnehmungsgenehmigung die Klarstellung, dass diese auch die Wahrnehmung von entgeltlichen Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter nach § 42a UrhG umfasst, einschließlich des eigenen Schulgebrauchs oder des eigenen oder privaten Gebrauchs für Forschungszwecke.

2. § 42a UrhG sah in seiner Fassung vor der Urh-Nov 2015 in Satz 1 eine freie Werknutzung für die unentgeltliche Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen vor, die in Satz 2 um bestimmte – für den Wahrnehmungsbereich der Antragstellerin nicht einschlägige – Nutzungen ergänzt wurde, für die auch eine entgeltliche Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen frei war. Mit der Urh-Nov 2015 wurde diese Regelung um einen zweiten Absatz ergänzt. Dieser sieht – beschränkt auf öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln – zum einen eine Ausweitung der freien Werknutzung der Vervielfältigung für einen anderen über den eigenen Gebrauch hinaus auf einen bestimmten Fall des privaten Gebrauchs, nämlich den privaten Forschungsgebrauch vor, und macht zum anderen die freie Werknutzung nicht mehr von der Unentgeltlichkeit der Vervielfältigung abhängig, sondern bloß davon, dass das Entgelt für die Vervielfältigung nicht die Kosten derselben übersteigt.

3. Die Antragstellerin verfügt in Punkt I.1.g) ihrer Wahrnehmungsgenehmigung in der geltenden Fassung bereits über eine Genehmigung für die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach § 42b Abs 1 UrhG. Allerdings beinhaltet diese Genehmigung keinen Hinweis darauf, dass die vergütungspflichtige Vervielfältigung auch durch eine andere Person als die nach § 42 UrhG berechnete erfolgen kann, wie eben von § 42a UrhG vorgesehen. Daraus könnte geschlossen werden, dass bloß Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch, die von der nach § 42 UrhG berechtigten Person selbst vorgenommen werden, von der Wahrnehmungsgenehmigung erfasst sind. Damit besteht insoweit eine Unklarheit im Sinne von § 10 VerwGesG 2016 über den Umfang der Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.g).

4. Aus den Materialien zur Urh-Nov 2015 ergibt sich, dass auch dann ein Vergütungsanspruch nach § 42b UrhG bestehen soll, wenn die nach § 42 UrhG zulässigen Vervielfältigungen im Rahmen von § 42a UrhG von anderen Personen vorgenommen werden (siehe EB zur RV 687 BlgNR XXV. GP, 6). Es ist daher – um die beschriebene Unklarheit im Umfang der Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.g) zu beseitigen – die Feststellung zu treffen, dass diese Genehmigung auch Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch durch nach § 42a UrhG berechnete Dritte umfasst. Technisch erfolgt diese Feststellung durch Aufnahme eines ausdrücklichen Verweises auf § 42a UrhG in diese Wahrnehmungsgenehmigung.

5. Zu beachten ist dabei, dass die Antragstellerin ihren Feststellungsantrag ausdrücklich auf die entgeltliche Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter nach § 42a UrhG beschränkt hat. Die Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.g) umfasst aber bereits – wie dargestellt – in ihrer geltenden Fassung die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch durch Dritte, und zwar – mangels entsprechender Einschränkung – unabhängig von der Entgeltlichkeit der Vervielfältigung.

Wenn daher antragsgemäß die Feststellung ausgesprochen wird, dass diese Genehmigung die *entgeltliche* Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter umfasst, so ist **von Amts wegen** zugleich festzustellen, dass dies auch für derartige *unentgeltliche* Vervielfältigungen gilt.

Der ausgesprochene Verweis auf § 42a UrhG beinhaltet damit hinsichtlich der unentgeltlichen Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch durch Dritte eine Feststellung von Amts wegen; andernfalls müsste man den Antrag dahingehend auslegen, dass die Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.g) auf Fälle der entgeltlichen Vervielfältigung für Dritte eingeschränkt werden soll. Ein derartiger Wille kann dem Vorbringen der Antragstellerin allerdings nicht entnommen werden.

6. Im Übrigen bringt die durch den Verweis auf § 42a UrhG erfolgte Feststellung die Gefahr mit sich, dass aufgrund eines fehlenden entsprechenden Verweises auf § 42 UrhG der Umkehrschluss gezogen wird, dass die nicht für einen Dritten erfolgten Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch von der Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.g) nicht erfasst sind. Daher war auch ein Verweis auf diese Bestimmung in die Wahrnehmungsgenehmigung aufzunehmen. Durch die ausdrücklichen Verweise auf §§ 42 und 42a UrhG werden damit nunmehr die von der Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.g) umfassten Nutzungen klar umschrieben.

4.4.4. Festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen

1. Die Antragstellerin beantragt, ihr die Genehmigung für die Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen an den Darbietungen von in Filmwerken oder anderen kinematographischen Erzeugnissen mitwirkenden ausübenden Künstlern im Sinne von §§ 66 iVm 69 UrhG in der Fassung der Urh-Nov 2015 zu erteilen. Diese Genehmigung wird ihr, soweit damit nicht in den Wahrnehmungsbereich der LSG eingegriffen wird, erteilt (siehe unten Punkt 4.6.4).

2. Für die bereits bestehende Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.2.a) finden sich die Einschränkungen aus der Wahrnehmungsgenehmigung der LSG allerdings nur teilweise wieder. So ergibt sich zwar zum einen mittels Umkehrschluss aus Punkt I.2.a), dass die Aufführung von Tonwerken, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen oder pantomimischen Werken verbunden sind, nicht von der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin umfasst ist, und zum anderen aus der ausdrücklichen Ausnahme in Punkt I.3.b), dass Aufführungen und Vorträge in Musikvideos – definiert als Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist – ausgenommen sind. Keine Einschränkung findet sich hingegen für die ebenfalls in den Wahrnehmungsbereich der LSG fallenden festgehaltenen und/oder übertragenen Theater- oder Konzertaufführungen (siehe Punkt II.2. der Wahrnehmungsgenehmigung der LSG).

3. Die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.2.a) wurde dieser – nachdem sie ihr mit Bescheid des BMUKSp vom 31. Dezember 1986, ZI 24.325/17/IV/43/86, erteilt (Punkt II.9), aber mit Bescheid des BMWVK vom 12. Dezember 1996, GZ 11.122/15-III/1/96, offensichtlich widerrufen worden war (Punkt I.16) – mit Bescheid der KommAustria vom 24. Februar 2010, KOA 9.116/10-006, (erneut) erteilt. Diesem Bescheid ist keine Begründung für die Erteilung dieser Genehmigung zu entnehmen; auch zu den Ausnahmen davon beinhaltet er keine Ausführungen. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund zu verstehen, dass sich der damalige Antrag der Antragstellerin an der Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS orientiert hat: Mit diesem sollte nämlich eine Übereinstimmung „mit den Formulierungen im VDFS Antrag erreicht werden“ (siehe KOA 9.116/10-006, S 13).

Die VdFS hat allerdings im von der Antragstellerin angesprochenen Antrag vom 22. Juni 2009 (KOA 9.101/09-004) keine Genehmigung für die kollektive Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler beantragt, sondern bloß eine „Klarstellung“ der ihr dafür mit Bescheid des BMWVK vom 12. Dezember 1996, GZ 11.122/15-III/1/96, bereits erteilten Genehmigung (Punkt III.13) im Lichte des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 30. November 2008, 2004/10/0146. Damit stellt die Antragstellerin in der Sache nicht auf den Antrag der VdFS, sondern auf die dieser damals bereits erteilte Wahrnehmungsgenehmigung ab.

Die im damaligen Zeitpunkt – der Antrag der Antragstellerin wurde am 3. September 2009 eingebracht, entschieden wurde über ihn am 24. Februar 2010 (siehe KOA 9.116/10-006, S 11 und 28) – bestehende Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS in der Fassung des Konsolidierungsbescheids der KommAustria vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-021, beinhaltete zugunsten der LSG eine Ausnahme sowohl für Musikvideos als auch für Theater- und Konzertaufführungen (siehe Punkt I.3.b) und c)). Damit hat sich der damalige Antrag der Antragstellerin erkennbar nur auf die Wahrnehmung jener Rechte und Ansprüche ausübender Künstler bezogen, für die auch der VdFS – und damit nicht der LSG – die Wahrnehmungsgenehmigung erteilt worden war. Über diesen Antrag hat die KommAustria mit Bescheid vom 24. Februar 2010, KOA 9.116/10-006, abgesprochen.

4. Daraus, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in ihrer geltenden Fassung nur eine ausdrückliche Ausnahme für Musikvideos (Punkt I.3.b), aber keine auch für festgehaltene und/oder übertragbare Theater- oder Konzertaufführungen beinhaltet, könnte geschlossen werden, dass ihre Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.2.a) auch derartige Aufführungen umfasst. Diese Unklarheit im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 ist aus Anlass des gegenständlichen Verfahrens **von Amts wegen** aufzugreifen.

Da mit Bescheid vom 24. Februar 2010, KOA 9.116/10-006, mangels entsprechenden Antrags nicht über die Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen an derartigen Aufführungen – für die im Übrigen eine Wahrnehmungsgenehmigung der LSG bestanden hatte – abgesprochen wurde, ist festzustellen, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin diese nicht umfasst. In der konsolidierten Fassung (siehe unten Punkt 5) findet dies durch Einfügung eines entsprechenden Punkt I.3.c)

Niederschlag.

4.4.5 „und Ansprüche“ gemäß § 76 UrhG

1. Die Antragstellerin beantragt die Aufnahme der Formulierung „und Ansprüche“ in Punkt I.2.b) ihrer Wahrnehmungsgenehmigung, sodass dieser neben der Wahrnehmung von Rechten auch die Wahrnehmung von Ansprüchen an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern nach § 76 UrhG umfasst. Eine Begründung dafür bringt sie nicht vor; ihre Ausführungen zu Punkt I.2.b) beziehen sich vielmehr nur auf die Laufbildrechte nach § 74 UrhG. Für diese führt sie aus, dass sie eine „Klarstellung“ beantrage, die – wie in Punkt 4.2. ausgeführt – als Feststellungsantrag nach § 10 VerwGesG 2016 zu verstehen ist. Allerdings ist nicht ersichtlich, warum die Antragstellerin im Fall von § 76 UrhG ohne weitere Ausführungen mit der Aufnahme der Formulierung „und Ansprüche“ eine Erteilung begehren sollte. Das Anbringen der Antragstellerin ist daher auch hinsichtlich der Wahrnehmungsgenehmigung für § 76 UrhG als Feststellung im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 zu verstehen.

2. In ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2016 führt die Antragstellerin aus, dass unter einem mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträger jedenfalls nicht vom Bildteil getrennte bloße Schallträger zu verstehen seien. Zudem handle es sich dabei nicht um für zu Handelszwecken hergestellte Schallträger. An derartigen alleinigen Schallträgern nehme die Antragstellerin auch keine eigenständigen Rechte oder Ansprüche wahr.

Mit diesen Ausführungen stellt die Antragstellerin klar, dass ihr Antrag zu § 76 UrhG sich nicht auf zu Handelszwecken hergestellte reine Schallträger bezieht. Nach herrschender Ansicht allerdings ist gerade dies – nämlich, dass es sich um einen reinen Schallträger handelt – Voraussetzung für die Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach § 76 Abs 3 UrhG (*Dittrich*, Über den Begriff der „zu Handelszwecken hergestellten Schallträger“, RfR 2004, 1; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht. Handbuch (2008) Rn 1473). Indem die Antragstellerin zu Handelszwecken hergestellte reine Schallträger von ihrem Antrag ausnimmt, kann sich damit die mit diesem begehrte Feststellung, dass ihre Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.2.b) auch die Ansprüche nach § 76 UrhG umfasst, nicht auf Ansprüche an diesen beziehen. Das Vorbringen der Antragstellerin ist daher vor dem Hintergrund ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2016 so zu verstehen, dass sie diese Feststellung für alle Ansprüche nach § 76 UrhG ausgenommen jene nach § 76 Abs 3 UrhG beantragt. Damit bezieht sich die beantragte Feststellung im Wesentlichen auf die Vergütungsansprüche nach § 76 Abs 4 iVm § 42b UrhG und § 76 Abs 6 iVm § 16a bzw § 42g UrhG.

3. Die für eine derartige Feststellung nach § 10 VerwGesG 2016 erforderliche Unklarheit liegt darin, dass die in Punkt I.2.a) erteilte Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin hinsichtlich der Leistungsschutzrechte ausübender Künstler von Rechten und Ansprüchen spricht, während jene in Punkt I.2.b) für das Leistungsschutzrecht der Schallträgerhersteller nur von Rechten spricht. Daraus

könnte geschlossen werden, dass diese Wahrnehmungsgenehmigung die in § 76 Abs 4 und 6 UrhG vorgesehenen Vergütungsansprüche nicht umfasst.

4. Aus der Entstehungsgeschichte der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.2.b) ergibt sich allerdings, dass ein solcher Umkehrschluss nicht zulässig ist. Sie umfasst – wie im Folgenden dargestellt – grundsätzlich auch die Ansprüche nach § 76 UrhG.

4.1. Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung von § 76 UrhG wurde der Antragstellerin – soweit ersichtlich – mit Bescheid des BMUKSp vom 31. Dezember 1986, ZI 24.325/17/IV/43/86, erteilt. Nach Spruchpunkt II.9. dieses Bescheids galten die in dessen Spruchpunkten II.1. bis 8 der Antragstellerin erteilten Genehmigungen „*jeweils zuzüglich der Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (§ 76 UrhG)*“. Während die verwiesenen Spruchpunkte II.2 bis 5 und 7 sich auf Ausschließungsrechte bezogen, bezogen sich die Spruchpunkte II.1. und II.6 auf Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, nämlich auf jene für die private Vervielfältigung, die Kabel- und Satellitenweiterleitung sowie die Vermietung und Verleihung. Da in Spruchpunkt II.9 ausdrücklich auch diese beiden Spruchpunkte angeführt waren („*die Punkte 1. bis 8*“), umfasste die mit diesem erteilte Wahrnehmungsgenehmigung auch diese Vergütungs- und Beteiligungsansprüche.

4.2. Die Modifizierung dieser Genehmigung durch Spruchpunkt I.16 des Bescheids des BMWVK vom 12. Dezember 1996, GZ 11.122/15-III/1/96, bewirkte diesbezüglich keine Änderung. In diesem wurde die ausdrückliche Aufzählung der von der Wahrnehmungsgenehmigung für die mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträger umfassten Genehmigungen durch die Formulierung „*die vorstehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche*“ ersetzt. Damit erhielt die Genehmigung eine noch klarere Fassung: Statt bloß auf die betroffenen Spruchpunkte I.1 bis I.15 zu verweisen, wurde ausdrücklich angeführt, dass diesen Genehmigungen Ausschließungsrechte, Beteiligungs- oder Vergütungsansprüche zugrunde liegen können – und damit auch die Genehmigung in Punkt I.16 selbst ebenfalls Rechte und Ansprüche umfasst.

4.3. Mit der Konsolidierung der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin durch die Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-019, erfuhr diese Genehmigung eine sprachliche Änderung. Die in Spruchpunkt I.1. des Bescheids angeführten Wahrnehmungsgenehmigungen beziehen sich nach Spruchpunkt I.2. „*auch auf die Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG.*“ Zwar beinhalten die Genehmigungen in Spruchpunkt I.1. neben Ausschließungsrechten auch Vergütungs- und Beteiligungsansprüche – insbesondere in I.1.e) für die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch –, allerdings bezieht sich die Genehmigung in Punkt I.2. zumindest nach ihrem Wortlaut nur auf „Rechte“. Nach diesem Verständnis wäre damit durch den Konsolidierungsbescheid eine Einschränkung des Umfangs der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.2. auf die Ausschließungsrechte nach § 76 UrhG erfolgt.

Die Begründung dieses Bescheids spricht allerdings für ein anderes Verständnis des Begriffs „Rechte“ in Punkt I.2. Nach dieser beziehen sich die Änderungen in den Wahrnehmungsgenehmigungen generell – und damit auch für Punkt I.2 – nicht auf Inhaltliches, weshalb bereits eingeräumte Rechte und Ansprüche unangetastet bleiben (KOA 9.102/08-019, S 11). Damit ist der Begriff „Rechte“ in Punkt I.2. der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in der konsolidierten Fassung weit zu verstehen; er umfasst sowohl Ausschließungsrechte als auch Vergütungs- und Beteiligungsansprüche.

4.4. In der Folge blieb die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin insoweit unverändert; insbesondere kam es weder durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 24. Februar 2010, KOA 9.116/10-006, noch durch jenen des Urheberrechtssenats vom 28. Juni 2010, UrhRS 5/10-4, zu sprachlichen oder inhaltlichen Änderungen der nunmehr in Punkt I.2.b) enthaltenen Genehmigung. Die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin für an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträger umfasst damit seit der Erteilung mit Bescheid des BMUKSp vom 31. Dezember 1986, ZI 24.325/17/IV/43/86, grundsätzlich auch die in § 76 UrhG vorgesehenen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche.

5. Im Antrag wird vorgeschlagen, dies durch die Einfügung der Formulierung „und Ansprüche“ in Punkt I.2.b) der Wahrnehmungsgenehmigung festzustellen.

Eine solche Feststellung läuft allerdings auf neue Unklarheiten hinaus: „Anspruch“ gemäß § 76 UrhG sind auch die Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach § 76 Abs 3 UrhG; diese Ansprüche sind aber – wie oben ausgeführt – vom Antrag nicht umfasst. Hinzu kommt, dass sowohl für die Ansprüche nach § 76 Abs 3 als auch für die – antragsgegenständlichen – Ansprüche nach § 76 Abs 4 und 6 UrhG eine Wahrnehmungsgenehmigung der LSG besteht. Es ist daher im Detail zu prüfen, inwieweit die beantragte Feststellung zu einer Überschneidung des Wahrnehmungsbereichs der Antragstellerin mit jenem der LSG führt. Soweit es zu einer solchen kommt, ist der Feststellungsantrag abzuweisen. Zudem ist in diesem Fall die für den „Nichtüberscheidungsbereich“ getroffene Feststellung entsprechend einzuschränken.

6. Der LSG wurde mit Bescheid des BMUK vom 3. Juni 1983, ZI 24.325/21/41a/83, unter anderem die Genehmigung für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach § 76 Abs 3, 4 und 6 UrhG erteilt. Damit bestand zum Zeitpunkt als die Antragstellerin – soweit ersichtlich erstmals – eine Genehmigung für die Wahrnehmung der Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträger beantragte – nämlich 1986 – für die in diesen Bestimmungen normierten Vergütungs- und Beteiligungsansprüche eine konkurrierende Betriebsgenehmigung. Dem wird auch in Punkt II.11 des Erteilungsbescheids des BMUKSp vom 31. Dezember 1986, ZI 24.325/17/IV/43/86, Rechnung getragen, indem angeordnet wird, dass die der Antragstellerin erteilte Genehmigung nicht für Rechte an Schallträgern gilt, für deren Wahrnehmung der LSG die Betriebsgenehmigung erteilt worden ist. Die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin für § 76 UrhG umfasste daher im Zeitpunkt ihrer Erteilung nur jene Bereiche, die nicht bereits von der entsprechenden Betriebsgenehmigung der LSG erfasst waren.

Sie umfasste damit insbesondere nicht die Ansprüche an zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern (siehe Punkt I. der Betriebsgenehmigung der LSG in der Fassung des Bescheids des BMUK vom 3. Juni 1983, ZI 24.325/21/41a/83).

6.1. Als in der Folge die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin mit Bescheid vom BMWVK vom 12. Dezember 1996, GZ 11.122/15-III/1/96, in einer auch auf die Genehmigung für § 76 UrhG durchschlagenden Weise erweitert wurde, wurde im die Antragstellerin betreffenden Spruchteil (Punkt I.18) klargestellt, dass die der LSG erteilte Betriebsgenehmigung durch diesen Bescheid unberührt bleibe, und zwar insbesondere jene für „Rechte“ an Schallträgern.

6.2. In den Konsolidierungsbescheiden der Aufsichtsbehörde hat die Abgrenzung des Wahrnehmungsbereichs der Antragstellerin von jenem der LSG für die Ansprüche nach § 76 UrhG keinen Niederschlag gefunden. Die Wahrnehmungsgenehmigung der LSG umfasst demnach in der Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-018, in Punkt I.2. „die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 69 Abs 2, 70 Abs 1, 74 Abs 7 und 76 Abs 4 und 6 UrhG“, dies jedoch ausweislich des Einleitungssatzes zu Punkt I. nur „für zu Handelszwecke hergestellte Bild- oder Schallträger“. Die Formulierung „Bild- oder Schallträger“ ersetzte dabei die bis dahin verwendete Formulierung „Schallträger und Bildschallträger“ (siehe Punkt I. des Bescheids des BMUK vom 29. Juni 1994, GZ 32.629/5-IV/1/94).

Anders als die Vorbescheide beinhalten die Konsolidierungsbescheide der KommAustria keine ausdrückliche Regelung des Verhältnisses der Wahrnehmungsgenehmigung der LSG zu jener der Antragstellerin. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass der Antragstellerin ab diesem Zeitpunkt die Wahrnehmung der Ansprüche nach § 76 UrhG für mit Filmwerken und Laufbildern verbundene Schallträger ohne die bis dahin bestehenden Beschränkungen zustand. Durch die Konsolidierungsbescheide sollte nämlich – wie erwähnt – keine inhaltliche Änderung der konsolidierten Betriebsgenehmigungen erfolgen (vgl für die Antragstellerin KOA 9.102/08-019, S 11; für die LSG KOA 9.102/08-018, S 16). Die Beschränkung der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin für die Ansprüche nach § 76 UrhG ergibt sich damit weiterhin indirekt aus der Wahrnehmungsgenehmigung der LSG.

6.3. Historisch betrachtet mag sich diese Beschränkung im Übrigen rein faktisch daraus ergeben haben, dass mit Filmwerken oder Laufbildern verbundene Schallträger wie Lichttonspuren auf Filmstreifen oder Sprachspuren auf elektromagnetischen Aufzeichnungsbändern (MAZ) in der Regel nicht zu Handelszwecken hergestellt wurden. Für digitale Datenträger, die Audio- und Videodaten beinhalten – etwa DVDs – ist dies allerdings nicht mehr zwangsläufig zutreffend, weshalb sich für diese die Beschränkung auf zu Handelszwecken hergestellte Schallträger (nur) indirekt aus der Wahrnehmungsgenehmigung der LSG ergibt.

7. Die LSG verfügt wie dargestellt über die Wahrnehmungsgenehmigung für die Ansprüche nach § 76

Abs 4 UrhG und § 76 Abs 6 UrhG, soweit sich diese auf *zu Handelszwecken hergestellte Schallträger* beziehen. Mit „Schallträger“ sind dabei, da der Konsolidierungsbescheid der KommAustria für die LSG vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-018, auch diesbezüglich keine inhaltliche Änderung bewirkt hat, sowohl reine Schallträger als auch Bildschallträger gemeint. Für diesen Bereich – zu Handelszwecken hergestellte Schall- und Bildschallträger – umfasst die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin aufgrund des Monopolgrundsatzes nach § 7 Abs 1 VerwGesG 2016 die Ansprüche nach § 76 UrhG nicht; der Antrag auf entsprechende Feststellung ist damit abzuweisen (siehe unten Punkt 4.5.4 zu Spruchpunkt III).

Soweit sich hingegen die Ansprüche nach § 76 Abs 4 UrhG und § 76 Abs 6 UrhG auf Schall- und Bildschallträger beziehen, die nicht zu Handelszwecken hergestellt werden, sind diese von der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.2.b) umfasst. Dies war daher spruchgemäß in Spruchpunkt II. festzustellen. Auch hier sind mit dem Begriff „Schallträger“ im Spruch sowohl reine Schallträger als auch Bildschallträger gemeint.

Diese Feststellung verdeutlicht im Übrigen auch, dass die Antragstellerin die Ansprüche nach § 76 Abs 3 UrhG nicht wahrnehmen kann, da dieser Anspruch – wie dargestellt – nach herrschender Ansicht nur für zu Handelszwecken hergestellte Schallträger besteht.

4.5. Abweisung der Feststellungsbegehren (Spruchpunkt III)

4.5.1. Originäre oder derivative Berechtigung des Filmherstellers

1. Nach der Einleitungsklausel des geltenden Wahrnehmungsgenehmigungsbescheids der Antragstellerin beziehen sich ihre Wahrnehmungsgenehmigungen auf *„Werke der Filmkunst und Laufbilder soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist“*. Die Antragstellerin begehrt nun die Klarstellung, dass ihre Wahrnehmungsgenehmigungen derartige Werke und Schutzgegenstände umfassen, soweit ein Filmhersteller *„originär oder derivativ“* Berechtigter ist.

2. Bereits im Jahr 2006 beantragte die Antragstellerin die Ergänzung der gegenständlichen Einleitungsklausel um die Wortfolge *„originär und/oder derivativ“*. Mit Bescheid vom 24. Februar 2010, KOA 9.116/10-006, wies die KommAustria als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften gemäß § 28 Abs 1 VerwGesG 2006 diesen Antrag ab. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass es selbstverständlich sei, dass die Antragstellerin Rechte und Ansprüche wahrnehme, die vom Filmhersteller entweder originär durch Gesetz – damals etwa nach herrschender Auffassung durch die *cessio legis* nach § 38 UrhG – oder derivativ – etwa durch einen Urhebervertrag nach § 24 UrhG – erworben werden. Damit bestehe diesbezüglich kein Klärungsbedarf, vielmehr sei die Wahrnehmungsgenehmigung in dieser Hinsicht hinreichend klar (KOA 9.116/10-006, Seite 23).

Der dagegen erhobenen Berufung gab der Urheberrechtssenat in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2010, UrhRS 5/10-4, keine Folge. Er begründete dies im Wesentlichen damit, dass sich ein auf Ergänzung von Wahrnehmungsgenehmigungen gerichteter Antrag wie der von der Antragstellerin zur Wortfolge „originär und/oder derivativ“ gestellte auf die Einräumung konkreter weiterer Befugnisse beziehen müsse; dieser Anforderung entspräche das Begehren der Antragstellerin nicht. Zudem betonte der Senat, dass aus dem Monopol- und Konzentrationsgrundsatz die Notwendigkeit zur eindeutigen Abgrenzung der Wahrnehmungs- und Aufgabenbereiche der Verwertungsgesellschaften resultiere. Daher seien Formulierungen in den Wahrnehmungsgenehmigungen möglichst klar, verständlich und ohne vermeidbare Interpretationsspielräume zu fassen und dürften keinen Anlass zur Irreführung geben.

3. Mit dem vorliegenden Antrag beantragt die Antragstellerin nicht die Ergänzung ihrer Wahrnehmungsgenehmigung, sondern die Klarstellung, dass sich ihre Wahrnehmungsgenehmigungen nicht bloß auf jene Rechte und Ansprüche beziehen, die ihren Bezugsberechtigten originär zustehen, sondern auch auf jene, die diese von Dritten derivativ erwerben.

Wie oben in Punkt 4.2 ausgeführt, ist dieses Vorbringen der Antragstellerin als ein Antrag auf Feststellung des Umfangs der ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 zu verstehen.

4. Eine solche Feststellung setzt Unklarheit oder Streitigkeit des Umfangs der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin voraus. Deren Umfang ist allerdings hinsichtlich der Art der Rechteeinräumung an den Filmhersteller weder unklar noch strittig: Die Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin stellen mit der Formulierung „Berechtigter“ nämlich erkennbar nicht auf die Art der Rechteeinräumung, sondern auf das Ergebnis derselben – eben: Berechtigter zu sein – ab. Spielt aber die Art der Rechteeinräumung keine Rolle, kann diese auch keine Unklarheit im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 begründen. Auch ist der Aufsichtsbehörde nicht bekannt, dass die Berechtigung der Antragstellerin, neben originären auch derivative Rechte wahrzunehmen, bestritten wird; dazu bringt die Antragstellerin auch nichts vor.

Damit ist der gegenständliche Feststellungsantrag mangels Unklarheit bzw Streitigkeit abzuweisen.

4.5.2. Wahrnehmung im Fall der Verlängerung der Schutzfrist nach § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin beinhaltet in ihrer geltenden Fassung in Punkt I.1.m) eine Genehmigung für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl 151/1996 (UrhG-Nov 1996). Diese Wahrnehmungsgenehmigung soll nach dem Vorbringen der Antragstellerin um einen Verweis auf § 116 Abs 6 UrhG iVm Abs 3 erweitert werden. Dadurch soll die

Antragstellerin auch jene Vergütungsansprüche wahrnehmen können, die durch die Verlängerung der Schutzfrist für Darbietungen ausübender Künstler im Sinne des § 69 UrhG durch die Urheberrechts-Novelle 2013, BGBl I 150/2013 (Urh-Nov 2013), entstehen und an einen Filmhersteller übertragen oder abgetreten werden.

2. Art 3 Abs 1 der Schutzdauer-Richtlinie 2006/116/EG in der Fassung der Änderungs-Richtlinie 2011/77/EU sieht für Darbietungen, die auf Tonträgern erstveröffentlicht wurden eine Verlängerung der Dauer des Leistungsschutzes auf 70 Jahre vor. Mit der Urh-Nov 2013 wurde diese Vorgabe in § 67 Abs 1 UrhG umgesetzt. Die verlängerte Schutzfrist wurde dabei – entsprechend den Richtlinienvorgaben – auf Darbietungen, die auf Schallträgern erstveröffentlicht worden sind beschränkt; Darbietungen auf Bildschallträgern sind davon nicht erfasst (siehe Erl zum IA 2338/A XXIV. GP, 4). Mit der Urh-Nov 2015 wurde diese Bestimmung weitgehend unverändert in § 68 Abs 3 UrhG übernommen.

Für die Verlängerung der Schutzfristen für Tonträgerhersteller und ausübende Künstler enthält Art 10a Abs 1 Schutzdauer-Richtlinie in der Fassung der Änderungs-Richtlinie eine vertragsrechtliche Regelung für die verlängerte Schutzdauer, die von der üblichen vertragsrechtlichen Regelung des österreichischen Urheberrechts bei einer Schutzfristenverlängerung abweicht. Im Zweifel soll demnach die Einräumung der Rechte des ausübenden Künstlers an den Hersteller auch für die verlängerte Schutzdauer gelten. § 116 Abs 6 UrhG setzt diese Regelung um, verweist aber – für den Fall, dass diese Vermutungsregel widerlegt wird – auf Abs 3. Nach dieser Bestimmung erstreckt sich die Verfügung eines Urhebers oder Inhabers eines Leistungsschutzrechts im Zweifel nicht auf den Zeitraum einer gesetzlich bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt. Auf diesen übergangsrechtlichen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung bezieht sich das Vorbringen der Antragstellerin.

3. Die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin umfasst in Punkt I.1.m) in ihrer geltenden Fassung – wie dargestellt – die Geltendmachung übergangsrechtlicher Vergütungsansprüche im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich der ausdrücklich angeführten bereits erfolgten Schutzfristenverlängerung durch Art VIII UrhG-Nov 1996. Sie ist damit nach ihrem Wortlaut nicht auf bereits erfolgte Verlängerungen beschränkt, sondern umfasst auch zukünftige Verlängerungen. Zudem gilt sie nicht nur für urheberrechtliche Schutzfristen, sondern auch für leistungsschutzrechtliche. Damit bezieht sich diese Wahrnehmungsgenehmigung auch auf Schutzfristenverlängerungen, die ausübende Künstler im Sinne des § 69 UrhG betreffen. Vor diesem Hintergrund ist das Vorbringen der Antragstellerin auf Ergänzung dieser Genehmigung durch einen Verweis auf § 116 Abs 6 UrhG iVm Abs 3 als Antrag auf Feststellung über deren Umfang zu verstehen.

Ob die Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.m) in ihrer geltenden Fassung auch die durch die Urh-Nov 2013 erfolgte Verlängerung der leistungsschutzrechtlichen Schutzfrist umfasst, könnte dabei unklar sein, da diese für bereits erfolgte Schutzfristenverlängerungen nur auf jene nach Art VIII UrhG-Nov 1996 verweist. Daraus könnte der Umkehrschluss gezogen werden, die Genehmigung in Punkt I.1.m) umfasse die durch die Urh-Nov 2013 erfolgte Verlängerung nicht. Damit liegt eine Unklarheit im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 vor.

4. Die Feststellung, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.m) auch die Vergütungsansprüche nach § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG umfasst, kann jedoch nur getroffen werden, wenn diese Ansprüche auch Filmherstellern zustehen können. Es ist daher zu prüfen, ob dies der Fall ist.

5. Sowohl die Verlängerung des einem Hersteller vom ausübenden Künstler eingeräumten Werknutzungsrechts für die Dauer der verlängerten Schutzfrist (§ 116 Abs 6 UrhG) als auch der Vergütungsanspruch nach Abs 3 bei einer von Abs 6 abweichenden Vereinbarung zwischen ausübendem Künstler und Hersteller setzen voraus, dass es zu einer vertraglichen Rechtseinräumung kommt (Abs 6: „Hat eine im § 66 Abs 1 bezeichnete Person ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller [...] eingeräumt“; Abs 3 HS 2: „wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung [...] erworben hat“).

5.1. Nach § 69 UrhG stehen allerdings – zumindest nach herrschender Ansicht – die Verwertungsrechte der ausübenden Künstler, die an einer zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietung in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, *ex lege* dem (Film-)Hersteller zu (*Dillenz/Gutmann*, UrhG & VerwGesG (2004)² § 69 Rn 1; weitere Nachweise bei *Walter*, Österreichisches Urheberrecht Rn 402; siehe auch Erl zu JA BlgNR 1240 XXII. GP, 6; deutlich nunmehr auch die Unterschiede im Wortlaut zu § 38 Abs 1 UrhG). Mangels vertraglicher Rechtseinräumung an den Filmhersteller kommt daher in diesem Fall weder § 116 Abs 6 UrhG noch § 116 Abs 3 UrhG zur Anwendung.

5.2. Dies ist nur konsequent, denn wenn die Verwertungsrechte der in einem Filmwerk mitwirkenden ausübenden Künstler ohnehin *ex lege* für die gesamte Schutzdauer dem Filmhersteller zustehen, dann bedarf es weder einer Verlängerung eines Werknutzungsrechts, um dem Filmhersteller die Nutzung während der verlängerten Schutzdauer zu ermöglichen – wie Abs 6 vorsehen würde – noch einer finanziellen Beteiligung der ausübenden Künstler an den Nutzungen während der verlängerten Schutzdauer – wie Abs 3 vorsehen würde (zu letzterem Erl zu JA BlgNR 1240 XXII. GP, 6; OGH 4 Ob 53/09m – Schutzfristverlängerung).

5.3. Im Ergebnis steht damit die als originäre Rechtezuweisung an den Filmhersteller verstandene Regelung des § 69 UrhG dem Entstehen von Vergütungsansprüchen nach § 116 Abs 3 UrhG

grundsätzlich entgegen. Damit aber würde auch eine Wahrnehmung dieser Ansprüche durch die Antragstellerin ausscheiden.

6. Allerdings besteht auch bei einer originären Rechtezuweisung an den Filmhersteller die Möglichkeit, dass dieser die ihm *ex lege* zugewiesenen Verwertungsrechte des ausübenden Künstlers diesem überlässt. Unabhängig davon, ob dies konstruktiv durch Übertragung der Verwertungsrechte oder – wie § 68 Abs 4 UrhG nahelegt – durch Einräumung eines ausschließlichen Werknutzungsrechts erfolgt, kann der ausübende Künstler in diesem Fall vertraglich über seine Verwertungsrechte disponieren. Damit wäre der Anwendungsbereich von § 116 Abs 6 und § 116 Abs 3 UrhG eröffnet.

6.1. Der Vergütungsanspruch nach § 116 Abs 3 UrhG entsteht in diesem Fall allerdings nur, wenn die Vertragsverlängerung nach § 116 Abs 6 UrhG nicht greift. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der ausübende Künstler dem Filmhersteller ein nur auf die unverlängerte Schutzdauer beschränktes Werknutzungsrecht einräumt, oder wenn er ihm eine Werknutzungsbewilligung erteilt. In diesen Fällen steht dem ausübenden Künstler ein Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 116 Abs 3 UrhG zu – und zwar gegen den Filmhersteller. Diese Zahlungsansprüche müsste der ausübende Künstler an den Filmhersteller abtreten, damit dieser sie wiederum der Antragstellerin zur kollektiven Wahrnehmung einräumen kann.

6.2. Unwahrscheinlich ist bekanntermaßen bereits, dass ein Filmhersteller seine Verwertungsrechte einem an einem Filmwerk mitwirkenden ausübenden Künstler überlässt, da er diese in der Regel zur Verwertung des Filmwerks benötigt. Kommt es dennoch zu einer derartigen Überlassung, so ist weiter unwahrscheinlich, dass der ausübende Künstler seine Ansprüche aus § 116 Abs 3 UrhG an den Filmhersteller abtritt. Will nämlich der Filmhersteller den ökonomischen Nutzen speziell aus den fortgesetzten Nutzungen während der verlängerten Schutzdauer ziehen, wird er eher eine diesbezügliche Ausnahme von der Überlassung seiner Verwertungsrechte an den ausübenden Künstler vereinbaren, als durch diese Überlassung erst Ansprüche gegen sich selbst zu ermöglichen, um sich diese dann abtreten zu lassen. Andererseits wird ein ausübender Künstler, der sich die Verwertungsrechte ohne Beschränkung auf die unverlängerte Schutzdauer einräumen hat lassen und damit unter bestimmten Voraussetzungen die Ansprüche nach § 116 Abs 3 UrhG geltend machen kann, diese nicht ohne entsprechende Vergütung an den Filmhersteller abtreten. Damit aber wird eine solche Abtretung für den Filmhersteller in der Regel nicht von Interesse sein.

6.3. Hinzu kommt, dass die Ansprüche nach § 116 Abs 3 UrhG nur bei Darbietungen bestehen, die auf einem Schallträger erstveröffentlicht sind. Da Filmwerke und Laufbilder üblicherweise nicht auf solchen, sondern auf Bildschallträgern erstveröffentlicht werden, werden nur wenige Darbietungen als Grundlage für Vergütungsansprüche nach § 116 Abs 3 UrhG in Betracht kommen.

6.4. Vor diesem Hintergrund ist es daher selbst wenn es zu einer Überlassung der Verwertungsrechte an den in einem Filmwerk mitwirkenden ausübenden Künstler kommt, weitgehend auszuschließen,

dass es in relevanter Anzahl zu einer Abtretung der Ansprüche nach § 116 Abs 3 UrhG an den Filmhersteller kommt, sowie in weiterer Folge in relevanter Anzahl zu einer Einräumung dieser – im Übrigen nicht zwingend kollektiv wahrzunehmenden – Ansprüche an die Antragstellerin.

7. Daran ändert sich auch nichts, wenn man die Rechtseinräumung nach § 69 UrhG mit der Mindermeinung statt als originäre Rechtezuweisung als gesetzliche Vermutung versteht (*Walter*, Österreichisches Urheberrecht Rn 403).

In diesem Fall wäre § 116 Abs 6 UrhG auf die gesetzlich vermutete Einräumung der Verwertungsrechte durch den ausübenden Künstler nach § 69 UrhG an den Filmhersteller anwendbar, weshalb das dem Filmhersteller eingeräumte Werknutzungsrecht im Zweifel auch die Schutzfristverlängerung umfasst. Damit aber scheiden Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers gegen den Filmhersteller nach § 116 Abs 3 UrhG aus. Voraussetzung für diese ist nämlich unter anderem, dass das erteilte Werknutzungsrecht gerade nicht die verlängerte Schutzdauer der Darbietung umfasst. Nur wenn der ausübende Künstler und der Filmhersteller entgegen der Vermutungsregelung des § 116 Abs 6 UrhG vereinbart haben, dass das dem Filmhersteller eingeräumte Werknutzungsrecht nicht die verlängerte Schutzdauer umfasst, stehen dem ausübenden Künstler Vergütungsansprüche nach § 116 Abs 3 UrhG zu, die er allenfalls an den Filmhersteller abtreten kann.

Diese Ansprüche setzen damit voraus, dass die Vertragsparteien zunächst das Werknutzungsrecht entgegen § 116 Abs 6 UrhG auf die unverlängerte Schutzdauer beschränken, um die aus dieser Beschränkung entstehenden Ansprüche nach § 116 Abs 3 UrhG sodann vom ausübenden Künstler an den Hersteller abzutreten. Wenn aber der ausübende Künstler sich Einnahmen aus den fortbestehenden Nutzungen für den Fall der Verlängerung der Schutzfrist ausdrücklich vorbehält, indem er das von ihm eingeräumte Werknutzungsrecht auf die unverlängerte Schutzdauer beschränkt, wird er auf diese Einnahmen nicht durch Abtretung der entsprechenden Zahlungsansprüche nach § 116 Abs 3 UrhG an den Filmhersteller verzichten, sondern eine den wirtschaftlichen Wert dieser Einnahmen abbildende Gegenleistung verlangen. Damit aber wird wirtschaftlich betrachtet eine Abtretung dieser Ansprüche für den Filmhersteller in der Regel nicht von Interesse sein.

Auch bei einer Auslegung von § 69 UrhG als gesetzliche Vermutung der Rechtseinräumung an den Filmhersteller – die im Übrigen von der Antragstellerin bekanntermaßen vehement abgelehnt wird – ist es daher unwahrscheinlich, dass den Filmherstellern in relevanter Anzahl Ansprüche nach § 116 Abs 3 UrhG abgetreten werden. Hinzu kommt wiederum, dass diese Ansprüche auch von den einzelnen Filmherstellern individuell wahrgenommen werden können, weshalb die Anzahl der von der Antragstellerin wahrzunehmenden Ansprüche nochmals geringer wäre.

8. Die beantragte Klarstellung, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.m) die Ansprüche nach § 116 Abs 6 iVm § 116 Abs 3 UrhG umfasst war daher unabhängig davon,

ob man § 69 UrhG als originäre Rechtezuweisung oder als gesetzliche Vermutung versteht, abzuweisen, da diese Ansprüche – wie dargestellt – in beiden Fällen nicht in der für die kollektive Wahrnehmung erforderlichen Anzahl von der Antragstellerin wahrgenommen werden können (vgl dazu unten Punkt 4.7.2).

4.5.3. Rechte und Ansprüche der Laufbilderhersteller

1. Die Antragstellerin beantragt weiters die Feststellung, dass ihre Wahrnehmungsgenehmigung auch die Rechte und Ansprüche der Laufbilderhersteller gemäß § 73 Abs 2 UrhG in Verbindung mit § 74 UrhG umfasst. Sie begründet dies damit, dass dies zur Klarstellung erforderlich sei.

2. Nach der Einleitungsklausel ihrer bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung hat die Antragstellerin die Genehmigung für die Wahrnehmung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen für Werke der Filmkunst und Laufbilder. Damit ergibt sich aus dieser klar (arg: „und Laufbilder“), dass die in der Folge in Punkt I.1. aufgezählten Genehmigungen sowohl für Filmwerke im Sinne des § 4 UrhG als auch für Laufbilder im Sinne des § 73 Abs 2 UrhG in Verbindung mit § 74 UrhG gelten.

3. Eine Unklarheit im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 ist damit nicht erkennbar. Der Antrag war daher abzuweisen.

4.5.4 „und Ansprüche“ gemäß § 76 UrhG

1. Die LSG verfügt – wie in Punkt 4.4.5. dargestellt – über die Wahrnehmungsgenehmigung für die Ansprüche nach § 76 Abs 4 UrhG und § 76 Abs 6 UrhG, soweit sich diese auf zu Handelszwecken hergestellte Schallträger beziehen. Mit „Schallträger“ sind dabei sowohl reine Schallträger als auch Bildschallträger gemeint.

2. In diesem Bereich umfasst die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin aufgrund der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung der LSG die Ansprüche nach § 76 UrhG nicht; dies folgt aus dem Monopolgrundsatz nach § 7 Abs 1 VerwGesG 2016. Der Antrag auf entsprechende Feststellung war damit insoweit abzuweisen. Dies insbesondere auch deshalb, da die Beschränkung der beantragten Genehmigung auf mit Filmwerken oder Laufbildern verbundene Schallträger zumindest für digitale Träger nicht zwangsläufig inhaltsgleich mit der sich aus der Wahrnehmungsgenehmigung der LSG ergebenden Beschränkung auf nicht zu Handelszwecken hergestellte Schallträger ist.

4.6. Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung (Spruchpunkt IV)

1. Nach § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 dürfen Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz – worunter nach § 2

Z 7 VerwGesG 2016 neben Ausschließungsrechten auch Vergütungs- und Beteiligungsansprüche zählen – in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber in Österreich grundsätzlich nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Genehmigung sind in § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 normiert. Sie darf demnach nur einer Verwertungsgesellschaft oder unabhängigen Verwertungseinrichtung mit Sitz im Inland erteilt werden, die die in den §§ 5 und 7 VerwGesG 2016 genannten Voraussetzungen erfüllt und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 2016 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird.

3. Einer Verwertungsgesellschaft darf eine Wahrnehmungsgenehmigung darüber hinaus nur dann erteilt werden, wenn sie die in § 6 VerwGesG 2016 genannten Voraussetzungen erfüllt. Ihre Organisationsvorschriften müssen daher vorsehen, dass ihre Bezugsberechtigten in geeigneter Weise an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken können (§ 6 Abs 1 VerwGesG 2016); Bezugsberechtigter ist nach § 2 Z 4 VerwGesG 2016 ein Rechteinhaber, der mit einer Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen hat. Zudem haben die Organisationsvorschriften vorzusehen, nach welchen Voraussetzungen und Kriterien ein Rechteinhaber oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, Mitglied der Verwertungsgesellschaft werden kann (§ 6 Abs 3 VerwGesG 2016); Mitglied sein bedeutet nach § 2 Z 5 VerwGesG 2016, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft zu erfüllen und von dieser aufgenommen zu werden.

Zur angemessenen Wahrung der Interessen der Bezugsberechtigten, die nicht als Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, als Mitglieder einer Einrichtung, die Rechteinhaber vertritt in die Willensbildung der Verwertungsgesellschaft eingebunden sind, oder in einer Bezugsberechtigtenversammlung nach § 17 VerwGesG 2016 einem Mitglied vergleichbare Rechte haben, ist nach § 6 Abs 2 VerwGesG 2016 eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Satzung der Verwertungsgesellschaft muss Bestimmungen über die Wahl dieser Vertretung durch die Bezugsberechtigten sowie über deren Befugnisse enthalten. Dabei sind der Vertretung mindestens das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung zu verlangen, das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung Stellung zu nehmen, das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu verlangen, und das Recht auf Mitbestimmung in allen die Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag (§ 14 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2016) und die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten betreffenden Angelegenheiten (§ 14 Abs 2 Z 3 bis 7 VerwGesG 2016); dieses Mitbestimmungsrecht soll die wirtschaftliche Bedeutung der Rechte berücksichtigen, die die Verwertungsgesellschaft für diese Bezugsberechtigten wahrnimmt.

4. Die Antragstellerin erfüllt die in den §§ 3 Abs 2 und 5ff VerwGesG 2016 genannten Voraussetzungen. Für die Voraussetzung des § 6 Abs 3 VerwGesG – die Voraussetzungen und

Kriterien für die Mitgliedschaft – folgt dies daraus, dass die Geschäftsanteile der GmbH nach § 7 Z 2 des Gesellschaftsvertrags der Antragstellerin nicht teilbar und nicht übertragbar sind (vgl Erl zur RV 1057 BlgNR XXV. GP, 3 und 15).

4.6.1. Freie Werknutzungen für Menschen mit Behinderungen (§ 42d UrhG)

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in ihrer geltenden Fassung umfasst in Punkt I.1.h) die Vervielfältigung für und die Verbreitung an behinderte Personen gemäß § 42d UrhG. Mit der Urh-Nov 2015 wurde diese freie Werknutzung um das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung ausgeweitet. Die Antragstellerin beantragt daher die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung für den aus der Nutzung durch öffentliche Zurverfügungstellung resultierenden Vergütungsanspruch.

2. Diesem Antrag ist, da die Voraussetzungen des § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 erfüllt sind, stattzugeben. Sprachlich erfolgte die Erteilung unter Berücksichtigung der Formulierung von § 42d UrhG („Menschen mit Behinderungen“).

4.6.2. Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre (§ 42g UrhG)

1. Mit ihrem Anbringen zu einem neuen Punkt I.1.j) ihrer Wahrnehmungsgenehmigung beantragt die Antragstellerin die Erteilung einer Genehmigung für die kollektive Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs nach § 42g UrhG für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für den Unterrichts- und Lehrgebrauch durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen.

2. Mit § 42g UrhG wurde durch die Urh-Nov 2015 ein Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für die Intranet-Nutzung von Werken und Schutzgegenständen für Zwecke des Unterrichts und der Lehre eingeführt. Die Wahrnehmung dieses Anspruchs ist von keiner der derzeit der Antragstellerin erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen erfasst, insbesondere nicht von jener in Punkt I.1.f) für die öffentliche Zurverfügungstellung und von jener in Punkt I.1.a) für die Vervielfältigung, da sich diese Genehmigungen ausdrücklich auf die Ausschließungsrechte nach §§ 15 und 18a UrhG beziehen, und nicht auf Vergütungsansprüche (vgl UrhRS 7/08-5, Seite 13).

3. Die Wahrnehmungsgenehmigung für § 42g UrhG ist, da die Voraussetzungen von § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 erfüllt sind, zu erteilen. Systematisch ist sie als neuer Punkt I.1.i) in die in ihrem Aufbau der Gliederung des UrhG folgende konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin einzufügen (siehe unten Punkt 5).

4.6.3. Beteiligungsansprüche bei Weitersendung mit Hilfe von Leitungen (§ 38 Abs 1a UrhG)

1. Die Antragstellerin beantragt für Punkt I.1.I) ihrer Wahrnehmungsgenehmigung in der geltenden Fassung eine Bezugnahme auf § 38 Abs 1a UrhG, „um sicherzustellen, dass [sie] entsprechende Ansprüche, die Filmurheber an Filmhersteller abgetreten haben [...] wahrnehmen kann“. In der Sache beantragt sie damit die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung für den Beteiligungsanspruch nach § 38 Abs 1a UrhG.

2. Voraussetzung für die Erteilung dieser Wahrnehmungsgenehmigung ist, dass der Anspruch nach § 38a Abs 1a UrhG übertragbar ist. Nach dem Gesetzeswortlaut steht dieser Anspruch nämlich dem Filmurheber zu; ist er nicht übertragbar, kann er auch nicht dem Filmhersteller eingeräumt werden. Damit wäre eine Wahrnehmung dieses Anspruchs durch die Antragstellerin rechtlich nicht möglich. Die Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG würde sie demnach zu etwas rechtlich Unmöglichem verpflichten. Da eine solche Verpflichtung nicht zulässig ist, wäre der Antrag abzuweisen. In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob der Anspruch nach § 38 Abs 1a UrhG übertragbar ist.

3. Bei der Übertragbarkeit eines im UrhG normierten Anspruchs handelt es sich um eine Frage der Auslegung des materiellen Urheberrechts. Die Entscheidung darüber ist nach § 1 JN als bürgerliche Rechtssache den Zivilgerichten zugewiesen. Im gegenständlichen verwaltungsbehördlichen Verfahren ist die Beantwortung dieser Frage allerdings Voraussetzung für die Entscheidung in der Hauptsache, nämlich die Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG an die Antragstellerin. Damit handelt es sich in diesem Verfahren bei der Übertragbarkeit des Anspruchs nach § 38 Abs 1a UrhG um eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG. Diese Vorfrage ist nach dem Kenntnisstand der Aufsichtsbehörde weder von einem Zivilgericht rechtskräftig entschieden worden noch ist ein entsprechendes Verfahren bei einem solchen anhängig. Die Aufsichtsbehörde hat daher diese Vorfrage nach § 38 AVG selbständig zu beurteilen. Dabei handelt es sich jedoch um keine Entscheidung über die Übertragbarkeit des Anspruchs nach § 38 Abs 1a UrhG, sondern bloß um eine vorläufige Beurteilung, die dem Bescheid zugrunde gelegt wird (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005)², § 38 Rn 33).

4. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat als Vorgängerbehörde der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12. Dezember 1996, GZ 11.122/15-III/1/96, für den vergleichbaren Beteiligungsanspruch nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 nicht nur der Verwertungsgesellschaft der Filmurheber, also der VdFS, sondern auch mehreren anderen Verwertungsgesellschaften eine Wahrnehmungsgenehmigung erteilt, unter anderem auch der Antragstellerin. Wie ausgeführt, kann eine solche Wahrnehmungsgenehmigung nur ausgeübt werden, wenn der betroffene Beteiligungsanspruch übertragbar ist; ansonsten hätte die Vorgängerbehörde den jeweiligen Verwertungsgesellschaften eine Wahrnehmungsverpflichtung auferlegt, deren Erfüllung rechtlich unmöglich wäre. Daher liegt der Erteilung dieser Wahrnehmungsgenehmigungen durch die

Vorgängerbehörde erkennbar die vorfragemäßige Beurteilung zugrunde, dass der Beteiligungsanspruch nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 übertragbar ist.

5. Mit der UrhG-Nov 2005 wurde dem Anspruch nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 – der für die Weiterleitung von nach dem 31. Dezember 1969 veröffentlichten und vor dem 1. April 1996 aufgenommenen Filmwerken weiterhin unmittelbar und von nach dem 31. März 1996 und vor dem 1. Januar 2006 aufgenommenen Filmwerken analog (OGH 4 Ob 28/04b MR 2004, 256) gilt – für Filmwerke und andere kinematographische Erzeugnisse, mit deren Aufnahme nach dem 31. Dezember 2005 begonnen wurde, der Beteiligungsanspruch nach § 38 Abs 1a UrhG zur Seite gestellt. Wie schon zu Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 findet sich weder im Gesetzestext selbst noch in den Materialien dazu ein Hinweis darauf, dass der Anspruch nicht übertragbar ist. Dementsprechend hat die Aufsichtsbehörde auch bereits mit Bescheid vom 19. September 2011, AVW 9.120/11-015, der Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer, also der VGR, die Wahrnehmungsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG erteilt. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung der Unübertragbarkeit beurteilt die Aufsichtsbehörde auch im gegenständlichen Verfahren den Beteiligungsanspruch nach § 38 Abs 1a UrhG vorfragemäßig als übertragbar; damit ist auch die Gleichbehandlung mit dem Anspruch nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 gewährleistet.

6. § 38 Abs 1a UrhG normiert demnach einen abtretbaren Anspruch des Filmurhebers gegen den Filmhersteller. Geltend gemacht werden kann dieser Anspruch nur von einer Verwertungsgesellschaft (§ 38 Abs 1a Satz 4 UrhG). Damit erfordert seine Geltendmachung eine Abtretung an eine solche. Der Filmhersteller, der sich den Beteiligungsanspruch des Filmurhebers abtreten lässt, muss diesen daher selbst wiederum an eine Verwertungsgesellschaft abtreten, um Einnahmen daraus zu erzielen. Dementsprechend sieht der Wahrnehmungsvertrag der Antragstellerin in seiner geltenden Fassung in Punkt 1.1.12. eine Abtretung des Beteiligungsanspruchs nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 vor. Mit dieser Abtretung wird die Antragstellerin zur Anspruchsgläubigerin.

7. Schuldnerin des Anspruchs nach § 38 Abs 1a UrhG ist der Filmhersteller oder ein Werknutzungsberechtigter, der die Benutzung des Filmwerks zur Kabelweiterleitung nach § 59a UrhG gestattet. Soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Filmhersteller ist, ist die Wahrnehmung des Kabelweiterleitungsrechts nach § 59a Abs 1 UrhG verwertungsgesellschaftenpflichtig; die Kabelweiterleitung wird damit von jener Verwertungsgesellschaft gestattet, der die Filmhersteller ein entsprechendes Werknutzungsrecht einräumen. Dies ist als Verwertungsgesellschaft der Filmhersteller die Antragstellerin (siehe Erl zum JA 1240 BlgNR XXII. GP, 3). Damit ist die Antragstellerin im Fall der an sie abgetretenen Beteiligungsansprüche nach § 38 Abs 1a UrhG nicht nur Schuldnerin, sondern auch Gläubigerin. Fraglich ist jedoch, ob dieser Zusammenfall von Schuldner- und Gläubigerposition in ihrer Person nach § 1445 ABGB bewirkt, dass diese Ansprüche untergehen.

8. Entscheidend dafür ist, ob es sich bei den von einer Verwertungsgesellschaft aus der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen erzielten Einnahmen um ein Gesamtvermögen handelt

oder um jeweils auf das einzelne Recht und den einzelnen Anspruch bezogenes Sondervermögen. Letzteres könnte insbesondere deshalb der Fall sein, weil die einzelnen Rechte und Ansprüche von unterschiedlichen Rechteinhabern eingebracht sein können oder zwar von demselben Rechteinhaber, aber nicht umfassend. Handelt es sich jeweils um Sondervermögen und gehört die Forderung dem einen Vermögen an (zB § 38 Abs 1a UrhG), die Verbindlichkeit jedoch dem anderen (zB § 59a Abs 1 UrhG), bleibt sie trotz Identität von Gläubiger und Schuldner aufrecht (vgl. *Kozioł*, Treuhändischer Forderungserwerb durch den Bürgen, RdW 1987, 182 mwN). Handelt es sich hingegen um ein Gesamtvermögen, würde die Forderung aus § 38 Abs 1a UrhG der Antragstellerin gegen sich selbst nach § 1445 ABGB untergehen.

9. Auch bei dieser Frage handelt es sich um eine zivilrechtliche Vorfrage, die für die Entscheidung im gegenständlichen Verfahren maßgeblich ist. Ihre Beurteilung kann allerdings offen bleiben, da in beiden Fällen der Antragstellerin die Wahrnehmungsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG zu erteilen ist. Denn selbst wenn es sich bei den Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft aus den verschiedenen von ihr wahrgenommenen Rechten und Ansprüchen um ein Gesamtvermögen handelt und damit der Anspruch mit seiner Abtretung an die Antragstellerin untergeht, hätte diese Genehmigung einen Anwendungsbereich, auch wenn dieser sich in seiner Struktur von jenem der übrigen Wahrnehmungsgenehmigungen unterscheidet.

9.1. Dieser Anwendungsbereich ergibt sich daraus, dass im Fall einer kollektiven Wahrnehmung des Beteiligungsanspruchs nach § 38 Abs 1a UrhG die Abtretung dieses Anspruchs und dessen Entstehen in der Regel zeitlich auseinanderfallen. Die im Wahrnehmungsvertrag vorgesehene Abtretung der Ansprüche erfolgt nämlich typischerweise im Voraus; dies zeigt sich besonders deutlich dann, wenn diese auch Ansprüche erfasst, die sich auf erst nach dem Abschluss des Wahrnehmungsvertrags zu schaffende Werke beziehen. Entstehen tut der derart im Voraus abgetretene Anspruch aber erst mit der Nutzung des betroffenen Werks; damit kann er aber auch erst im Zeitpunkt der erfolgten Nutzung wegen Gläubiger- und Schuldneridentität untergehen. Die Wahrnehmungsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG ermöglicht damit die Voraus-Abtretung an die Antragstellerin. Diese aber ist erforderlich dafür, dass es im Fall einer Nutzung des Werks zu einem Untergang des daraus entstehenden Beteiligungsanspruchs kommen kann.

9.2. Dieser Untergang wiederum bewirkt, dass – eben mangels eines bestehenden Beteiligungsanspruchs nach § 38 Abs 1a UrhG – die Einnahmen aus dem ihm vom Filmurheber eingeräumten Kabelweiterleitungsrecht nach § 59a UrhG dem Filmhersteller zur Gänze zustehen. Würde man hingegen der Antragstellerin die Wahrnehmungsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG nicht erteilen, hätte dies zur Folge, dass jene Filmhersteller, die sich die Beteiligungsansprüche der Filmurheber abtreten lassen, diese Ansprüche nicht durchsetzen können. Von der Antragstellerin würden sie in diesem Fall zwar die Einnahmen aus der Wahrnehmung des Weiterleitungsrechts nach § 59a UrhG erhalten, die aber um den Urheberanteil nach § 38 Abs 1a UrhG reduziert sein müssen, da ja ein – wenn auch mangels entsprechender Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin

undurchsetzbarer – Beteiligungsanspruch des Filmurhebers besteht. Damit würde der Filmhersteller weniger Einnahmen erhalten als seinem Rechtebestand entsprechen würde; insbesondere würde er gleich viel erhalten wie ein Bezugsberechtigter der Antragstellerin, der sich den Beteiligungsanspruch nach § 38 Abs 1a UrhG nicht abtreten hat lassen.

9.3. Demnach ermöglicht – wenn man davon ausgeht, dass es sich bei den Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft um ein Gesamtvermögen handelt – erst die Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG, dass das wirtschaftlich gewollte Ergebnis – nämlich dass dem Filmhersteller die Einnahmen aus der Kabelweiterleitung ungeteilt zukommen – auch erzielt werden kann. Rechtlich erfolgt dies in diesem Fall allerdings nicht derart, dass der Filmhersteller einen Teil der Einnahmen aus dem Beteiligungsanspruch nach § 38 Abs 1a UrhG und den anderen aus dem Kabelweiterleitungsrecht nach § 59a UrhG erhält, sondern beide Teile – und damit alle Einnahmen – aus § 59a UrhG. Damit besteht ein Anwendungsbereich für die Wahrnehmungsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG.

10. Der Antragstellerin ist daher die entsprechende Wahrnehmungsgenehmigung zu erteilen.

11. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verteilungsbestimmungen der Antragstellerin dem Bestehen der Wahrnehmungsgenehmigung für die Beteiligungsansprüche nach § 38 Abs 1a UrhG und dem damit – allenfalls – einhergehenden Untergang dieser Ansprüche im Zuge der Abtretung an die Antragstellerin Rechnung zu tragen haben. Sie haben daher zwischen jenen Fällen zu differenzieren, in denen der Antragstellerin bloß die Kabelweiterleitungsrechte der Filmurheber eingeräumt werden, und jenen Fällen, in denen ihr zudem auch deren Beteiligungsansprüche eingeräumt werden. In ersterem Fall stehen dem Filmhersteller nur die um den Urheberanteil nach § 38 Abs 1a UrhG reduzierten Einnahmen aus § 59a UrhG zu, in letzterem alle Einnahmen aus der Kabelweiterleitung.

Für den mit § 38 Abs 1a UrhG vergleichbaren Anspruch nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 – für den die Antragstellerin bereits über die Wahrnehmungsgenehmigung verfügt – sehen deren Verteilungsbestimmungen in der geltenden Fassung vom 7. Dezember 2016 allerdings weder eigene besondere Verteilungsbestimmungen vor – was im Übrigen wohl Voraussetzung dafür wäre, dass die Einnahmen daraus als Sondervermögen im Verhältnis zu den Einnahmen aus § 59a UrhG angesehen werden können – noch spielt die Einräumung auch der Beteiligungsansprüche nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 für die Verteilung der Einnahmen nach § 59a UrhG eine Rolle. Aus der Erteilung der Genehmigung für § 38 Abs 1a UrhG ergibt sich daher auch diesbezüglich ein Änderungsbedarf.

4.6.4. Sonst zum Zweck der Herstellung eines Filmwerks vorgenommene Darbietungen

1. Die der Antragstellerin in Punkt I.1. ihrer Wahrnehmungsgenehmigung erteilten Genehmigungen beziehen sich nach Punkt I.2.a) auch auf die Rechte und Ansprüche ausübender Künstler, die in

Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen. Die Antragstellerin beantragt, dass sich die Wahrnehmungsgenehmigungen in Punkt I.1. darüber hinaus auch auf die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler beziehen, die in sonstiger Weise an den zum Zweck der Herstellung eines Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben. In der Sache handelt es sich dabei um einen Antrag auf Erteilung von Wahrnehmungsgenehmigungen.

2. Die Antragstellerin knüpft mit diesem Anbringen an die Änderungen des Leistungsschutzrechts der ausübenden Künstler durch die Urh-Nov 2015 an. Mit diesen Änderungen wurde klargestellt, dass eine geschützte Leistung nicht nur bei Aufführung oder Vortrag eines Sprachwerks oder eines Musikwerks vorliegt, sondern bei jeder Art der künstlerischen Darbietung eines schützbares Werks. Zudem wurde klargestellt, dass nicht nur die Darbietung selbst, sondern auch die künstlerische Mitwirkung an einer solchen eine geschützte Leistung darstellt. Dies führt dazu, dass nunmehr auch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes beispielsweise die künstlerische Vorführung eines Werks der bildenden Künste und die künstlerisch-bildnerische Mitwirkung bei der Aufführung von Bühnenwerken geschützt sind.

3. Die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.2.a) für die Rechte und Ansprüche ausübender Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken umfasst in ihrer geltenden Fassung die Aufführung und den Vortrag von Sprachwerken, choreographischen und pantomimischen Werken, sowie von mit diesen verbundenen Musikwerken. Die Aufführung und der Vortrag umfassen dabei auch die künstlerische Mitwirkung an diesen. Dies ergibt sich daraus, dass den in der Wahrnehmungsgenehmigung verwendeten urheberrechtlichen Begriffen im Zweifel die Bedeutung beizulegen ist, die diesen nach dem UrhG zukommt. Die Aufführung und der Vortrag im Sinne des § 18 UrhG haben nach herrschender Ansicht bereits vor der Urh-Nov 2015 die künstlerische Mitwirkung an diesen umfasst (vgl Erl zur RV BlgNR 687 XXV. GP, 15; *Walter*, Zum Begriff des ausübenden Künstlers im österreichischen Urheberrecht – Regisseure, Bühnenbildner und Choreographen als ausübende Künstler und Urheber, in *Dittrich* (Hg), Beiträge zum Urheberrecht III (1995), 106 (112); *derselbe*, Österreichisches Urheberrecht Rn 1441; *Graschitz*, Ausgewählte Probleme des Leistungsschutzes ausübender Künstler (1998) 60).

Für alle anderen Darbietungen, die zum Zweck der Herstellung eines Filmwerks oder eines anderen kinematographischen Erzeugnisses in Kenntnis des Zwecks vorgenommen werden, besteht keine Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin. Es sind dies beispielsweise die künstlerische Vorführung eines Werks der bildenden Künste und die künstlerische Mitwirkung an einer solchen, aber auch die Aufführung von Musikwerken, die nicht mit Sprachwerken verbunden sind.

4. Aus dem von der Antragstellerin ausdrücklich hergestellten Bezug zur Urh-Nov 2015 („der Neuformulierung in § 69 UrhG [...] [sei] Rechnung zu tragen“) ergibt sich, dass sich der gegenständliche Antrag alleine auf die mit dieser Novelle bewirkten sprachlichen und inhaltlichen Änderungen bezieht. Dies wird auch in ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2016 deutlich, in der sie darauf hinweist, dass nach dieser Novelle eine andere Rechtslage für die Rechte ausübender Künstler bestehe.

Diese Beschränkung des Antrags ist insofern von Bedeutung, als von der vorgeschlagenen Formulierung der Wahrnehmungsgenehmigung („oder die sonst [...] an den Darbietungen [...] mitgewirkt haben“) auch Arten der Darbietung umfasst wären, die von der bisherigen Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.2.a) nicht umfasst sind, für die aber die Urh-Nov 2015 keine Änderung bewirkt hat. Dies betrifft insbesondere die Aufführung von Musikwerken ohne Verbindung mit Sprachwerken, choreographischen Werken oder pantomimischen Werken. Derartige „sonst[ige]“ Mitwirkungen an Darbietungen sind daher vom Antrag nicht umfasst.

5. Für die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche ausübender Künstler an ihren Darbietungen besteht grundsätzlich eine Wahrnehmungsgenehmigung der LSG (siehe Wahrnehmungsgenehmigung der LSG vom 07. April 2017, 9.113/17-012). Diese umfasst in ihren Punkten II.1.a) bis h) und k) im Wesentlichen dieselben Rechte und Ansprüche wie die von der Antragstellerin beantragten Genehmigungen. Allerdings sieht die Wahrnehmungsgenehmigung der LSG in Punkt II.2. eine Ausnahme für die Rechte und Ansprüche an Darbietungen von ausübenden Künstlern, die zum Zweck der Herstellung eines Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommen werden, vor. Im Rahmen dieser Ausnahme stehen daher die Wahrnehmungsgenehmigungen der LSG einer Erteilung der beantragten Genehmigungen an die Antragstellerin nicht entgegen.

6. Für die beschriebene Ausnahme nach Punkt II.2. der Wahrnehmungsgenehmigung der LSG bestehen in Punkt II.2.a) bis c) Gegenausnahmen, für die die LSG zur Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche an Darbietungen von ausübenden Künstlern, die zum Zweck der Herstellung eines Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommen werden, berechtigt ist. Soweit es sich um Rechte und Ansprüche an derartigen Darbietungen handelt, stehen die Wahrnehmungsgenehmigungen der LSG damit einer Erteilung der beantragten Genehmigungen an die Antragstellerin entgegen (§ 7 Abs 1 VerwGesG 2016).

7. Im Ergebnis sind demnach die beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen mit den sich aus Punkt II.2.a) bis c) der Wahrnehmungsgenehmigung der LSG ergebenden Beschränkungen zu erteilen. Diese betreffen erstens die Aufführung von Musikwerken, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen oder pantomimischen Werken verbunden sind – wie etwa vom Filmdarsteller rein instrumental nicht konzertant aufgeführte Musikwerke –, zweitens festgehaltene oder übertragene

Theater- oder Konzertaufführungen, und drittens Musikvideos. Unter letzteren sind nach Punkt III. der Wahrnehmungsgenehmigung der LSG sowie – diesem entsprechend – Punkt I.3.b) der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten zu verstehen, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

8. Die der Antragstellerin im beschriebenen Umfang erteilte Genehmigung wird abweichend von der im Antrag vorgeschlagenen Formulierung gefasst; insbesondere wird sie nicht neben die bestehende Genehmigung („oder“) gestellt, sondern tritt in einer diese ebenfalls umfassenden Formulierung an deren Stelle. Dabei wird antragsgemäß die Formulierung des § 69 UrhG in der Fassung der Urh-Nov 2015 so weit als möglich übernommen. Dementsprechend stellt die Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.2.a) nunmehr auf die zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen von ausübenden Künstlern ab. Als Darbietungen sind auch die Vorführung und die Aufführung eines Werkes zu verstehen (vgl § 66 UrhG). Die erteilte Wahrnehmungsgenehmigung umfasst damit auch die von der bisherigen Fassung der Genehmigung umfassten Arten der Darbietung.

Ein Problem mit dem zeitlichen Anwendungsbereich – wie von der Antragstellerin befürchtet – stellt sich dabei nicht: Erst mit der Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung für andere Darbietungen als Vorträge und Aufführungen ist die Antragstellerin auch zur kollektiven Wahrnehmung der entsprechenden Rechte und Ansprüche berechtigt und verpflichtet; bis dahin war sie dies nur für Vorträge und Aufführungen.

4.7. Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung (Spruchpunkt V)

4.7.1. Filmische Verwertung von Lichtbildwerken

1. Die Antragstellerin beantragt eine Ergänzung der Einleitungsklausel ihrer Wahrnehmungsgenehmigung um die filmische Verwertung von bei der Herstellung eines Filmwerks entstehenden Lichtbildwerken, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist. Dieses Anbringen ist, da die Einleitungsklausel für alle in der Genehmigung angeführten Wahrnehmungsgenehmigungen zur Anwendung kommt, in der Sache als Antrag auf Erteilung der in Punkt I. bis III. der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin formulierten Genehmigungen für derartige Werke zu verstehen.

2. Nach § 7 Abs 1 VerwGesG 2016 darf für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechts jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft eine Wahrnehmungsgenehmigung erteilt werden. Mit dieser Anordnung ist es nach den Materialien vereinbar, dass für ein bestimmtes Recht verschiedenen

Verwertungsgesellschaften eine Wahrnehmungsgenehmigung erteilt wird, wenn diese Erteilung auf einer Unterscheidung nach Werkkategorien oder nach Rechteinhabern beruht (vgl Erl zur RV 1057 BlgNR XXV. GP, 15f).

3. Für Lichtbildwerke – die nach § 3 Abs 1 UrhG Werke der bildenden Künste sind – bestehen im Umfang der beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen bereits entsprechende Genehmigungen der Bildrecht. Die gilt sowohl in sachlicher als auch in personaler Hinsicht, also sowohl hinsichtlich der erfassten Rechte und Ansprüche als auch hinsichtlich der berechtigten Personen.

3.1. In sachlicher Hinsicht sind die meisten der der Bildrecht erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen entweder wortgleich mit den von der Antragstellerin beantragten, oder bloß aufgrund der Art der wahrgenommenen Werke und Schutzgegenstände abweichend; insoweit decken sich damit die von der Antragstellerin beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen mit jenen der Bildrecht inhaltlich zur Gänze. Dies trifft unter Berücksichtigung der Feststellungen und Erteilungen in diesem Bescheid auf die beantragten Genehmigungen zu den Punkten I.1.a), c), d), f), g), h), i), j), k), l), m), p) und I.2.d) (alle wortgleich) sowie zu den Punkten I.1.e) und I.2.c) (bloß werkartspezifische Abweichungen in der Formulierung) zu.

3.2. Auch in jenen wenigen Fällen, in denen die von der Antragstellerin beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen über werkartspezifische Unterschiede hinaus vom Wortlaut der der Bildrecht erteilten Genehmigungen abweichen, besteht inhaltliche Identität. Dies trifft zum einen auf die beantragte Wahrnehmungsgenehmigung für Punkt I.1.b) und zum anderen auf jene für Punkt I.1.o) zu.

3.2.1. Punkt I.1.b) betrifft die Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke nach § 15 UrhG. Die mit dieser Genehmigung umschriebene spezifische Art der Vervielfältigung zu bestimmten Zwecken ist von der unbeschränkten und daher auch diese Nutzung umfassenden Genehmigung der Bildrecht für die Vervielfältigung nach § 15 UrhG gedeckt (siehe Punkt I.1.a) der Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht in der Fassung des Bescheids der Aufsichtsbehörde vom 29. Juni 2016, AVW 9.117/16-015).

3.2.2. Punkt I.1.o) wiederum betrifft die Kabelweiterleitung nach § 59a UrhG und den Beteiligungsanspruch des Filmurhebers daran nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG. Die Bildrecht verfügt in – ebenfalls in Punkt I.1.o) ihrer Wahrnehmungsgenehmigung – zwar über die Genehmigung für die kollektive Wahrnehmung des Rechts nach § 59a UrhG, nicht aber für die Wahrnehmung des Beteiligungsanspruch nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 und nach § 38 Abs 1a UrhG. Allerdings bestehen diese Beteiligungsansprüche nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Bestimmungen nur für Filmwerke, nicht auch für Lichtbildwerke. Daher würde eine Genehmigung zur

kollektiven Wahrnehmung dieses Anspruchs für Lichtbildwerke die betroffene Verwertungsgesellschaft zu rechtlich Unmöglichem verpflichten. Dies gilt in gleicher Weise für die Antragstellerin wie für die Bildrecht. Die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung für die Ansprüche auf Beteiligung an den Einnahmen aus der Kabelweiterleitung von Lichtbildwerken nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG an die Antragstellerin scheidet damit aus; soweit die Wahrnehmung des Rechts nach § 59a UrhG betroffen ist, ist aber die beantragte Wahrnehmungsgenehmigung wortgleich mit der bereits bestehenden der Bildrecht in Punkt I.1.o).

3.3. Die Genehmigungen der Bildrecht sind auch nicht sachlich auf die Wahrnehmung von nicht bei der Herstellung eines Filmwerks entstehenden Lichtbildwerken oder auf die außersichtliche Wahrnehmung von Lichtbildwerken beschränkt. Wäre dem so, müssten diese eine entsprechende Einschränkung beinhalten. Dies tut sie nicht. Besonders deutlich wird dies darin, dass der Bildrecht sowohl die Genehmigung für die Wahrnehmung des Senderechts nach § 17 UrhG als auch jene für das Kabelweiterleitungsrecht nach § 59a UrhG ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten erteilt wurde (siehe Punkt I.1.d) und o) der Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht). Mangels einer Ausnahme für die filmische Verwertung von Lichtbildwerken ist diese daher von den Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht umfasst.

3.4. Zusammengefasst umfassen damit die Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht in sachlicher Hinsicht jene Rechte und Ansprüche an Lichtbildwerken, deren Wahrnehmung die Antragstellerin beantragt. Unter diesem Gesichtspunkt liegt demnach ein Eingriff in den Monopolbereich der Bildrecht vor. Dies wäre allerdings dann nicht der Fall, wenn eine personale Ausnahme besteht, also wenn die kollektive Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche an Lichtbildwerken, bei denen ein Filmhersteller Berechtigter ist, von der Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht nicht umfasst ist.

3.5. Die Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht beinhaltet allerdings keine derartige Einschränkung. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Wortlaut dieser Genehmigung in personaler Hinsicht unbeschränkt ist, und zum anderen daraus, dass in Punkt I.3. eine ausdrückliche Ausnahme für die Wahrnehmung der Speichermedienvergütung und des Kabelweiterleitungsrechts vorgesehen ist, wenn ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist. Eine solche Ausnahme ist nur dann erforderlich, wenn dieser Anspruch und dieses Recht der Rundfunkunternehmer grundsätzlich von der Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht erfasst sind; im Umkehrschluss ergibt sich daher aus dieser Ausnahme, dass das der Fall ist. Zudem betrifft die Ausnahme nur Rundfunkunternehmer die Filmhersteller sind, nicht aber – wie im gegenständlichen Verfahren – Filmhersteller, die nicht Rundfunkunternehmer sind. Daraus wiederum ergibt sich im Umkehrschluss, dass, wenn ein Filmhersteller Berechtigter ist, die Rechte und Ansprüche aus Lichtbildwerken jedenfalls von der Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht erfasst sind.

4. Solange die Bildrecht nicht auf ihre Wahrnehmungsgenehmigungen für die filmische Verwertung von Lichtbildwerken, die bei der Herstellung eines Filmwerks entstehen und bei denen der Filmhersteller der Berechtigte ist, nach § 9 VerwGesG 2016 verzichtet, stehen diese demnach einer Erteilung der beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen an die Antragstellerin entgegen.

Einen solchen Verzicht hat die Bildrecht nicht abgegeben. Insbesondere ist – wie sie nach Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 klargestellt hat – ihre Stellungnahme vom 29. April 2016 nicht als ein solcher zu verstehen.

Die Bildrecht ist damit zur Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche aus der filmischen Verwertung von bei der Herstellung eines Filmwerks entstehenden Lichtbildwerken (auch) soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist sowohl berechtigt als auch – aufgrund der Wahrnehmungspflicht nach dem VerwGesG 2016 – verpflichtet.

5. Der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigungen für die filmische Verwertung von bei der Herstellung eines Filmwerks entstehenden Lichtbildwerken war daher nach § 2 Abs 2 iVm § 7 Abs 1 VerwGesG 2016 abzuweisen.

6. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin zur Frage, was unter der filmischen Verwertung von Lichtbildwerken zu verstehen ist, nur ausführt, dass es sich dabei um einzelne Kaderbilder handle (siehe die Stellungnahme vom 20. Mai 2016).

Versteht man den Begriff der filmischen Verwertung im Sinne des § 38 Abs 1 Satz 4 UrhG in der Fassung der Urh-Nov 2015, so ist dabei Folgendes zu beachten: Bei der beschriebenen Bestimmung handelt es sich nach den Materialien um die Übernahme der entsprechenden Regelung aus dem deutschen Recht (Erl zur RV 687 B1gNR XXV. GP, 4). Nach der herrschenden Ansicht zu § 89 Abs 4 dUrhG (§ 91 bis zum Gesetz zum Urhebervertragsrecht vom 22. März 2002) umfasst die filmische Verwertung von bei der Herstellung eines Filmwerks entstehenden Lichtbildwerken weder die gesetzlichen Vergütungsansprüche noch die Zweitwiedergaberechte, also die öffentliche Wiedergabe von Filmwerken mittels Fernsehempfangsgeräten nach § 22 dUrhG (*Katzenberger* in *Schricker/Loewenheim* (Hg), *Urheberrecht* (2010)⁴ § 91 Rn 9; *Manegold/Czernik* in *Wandke/Bullinger* (Hg), *Praxiskommentar zum Urheberrecht* (2014)⁴ § 91 Rn 11; *Schulze* in *Dreier/Schulze*, *Urheberrechtsgesetz* (2015)⁵ § 91 Rn 11, alle mwN). Legt man dieses Verständnis § 38 Abs 1 Satz 4 UrhG zugrunde – wofür sowohl dessen Wortlaut als auch seine Stellung innerhalb von Abs 1 sprechen – würde die filmische Verwertung nach dieser Bestimmung ebenfalls weder die gesetzlichen Vergütungsansprüche noch wesentliche Teile der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung nach § 18 UrhG umfassen. Sie betrifft damit im Wesentlichen einen Bereich der typischerweise nicht kollektiv wahrgenommen wird.

Da die Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht für Lichtbildwerke wie oben dargestellt in sachlicher Hinsicht unbeschränkt ist, konnte es offen bleiben, auf welche Rechte und Ansprüche sich die beantragte Genehmigung für die filmische Verwertung eines Lichtbildwerks im Detail bezieht.

4.7.2. Verwaiste Werke

1. Mit § 56e Abs 6 UrhG wurde mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2014, BGBl I 11/2015 (UrhG-Nov 2014), ein Anspruch auf angemessene Vergütung für die Nutzung eines verwaisten Werks eingeführt. Mit ihrem Vorbringen zu Punkt I.1.i) beantragt die Antragstellerin die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung für die Wahrnehmung der Nutzung von verwaisten Werken und damit für die Geltendmachung dieses Vergütungsanspruchs.

2. Nach § 3 Abs 1 iVm § 2 Z 7 VerwGesG 2016 dürfen Rechte und Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden. Unter Wahrnehmung in gesammelter Form ist dabei die Wahrnehmung des gesamten Repertoires einer Verwertungsgesellschaft oder unabhängigen Verwertungseinrichtung zu verstehen, also aller dieser zur Wahrnehmung eingeräumten Werke oder Schutzgegenstände (vgl Erl zur RV 1057 BlgNR XXV. GP, 13); dies hat nach §§ 36f VerwGesG 2016 zu einheitlichen Bedingungen zu erfolgen.

3. Der Vergütungsanspruch nach § 56e Abs 6 UrhG besteht für eine in Art und Dauer bestimmte Nutzung eines bestimmten Werks eines bestimmten Rechtsinhabers. Er besteht damit nicht pauschal für alle Werke, die von der Antragstellerin wahrgenommen werden, sondern nur für einzelne Werke; er wird auch nicht für alle Rechteinhaber geltend gemacht, sondern nur für jene, deren Werke von der Nutzung betroffenen sind. Auch die Voraussetzung für sein Bestehen – der Waisenstatus des jeweiligen Werks – bestimmt sich nicht pauschal, sondern im Einzelfall. Die Höhe des Anspruchs schließlich bestimmt sich danach, was für die Nutzung des betroffenen Werks während des – nunmehr beendeten – Waisenstatus angemessen wäre. Damit ergibt sich auch diese aus dem Einzelfall.

4. Derart konstruiert, ist der Anspruch nach § 56e Abs 6 UrhG einer Wahrnehmung in gesammelter Form nicht zugänglich. Es wird bei diesem weder das gesamte Repertoire der Antragstellerin wahrgenommen, noch kann die Wahrnehmung zu einheitlichen Bedingungen – insbesondere zu einem einheitlichen Tarif – erfolgen. Damit scheidet für diesen Anspruch die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung im Sinne des § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 aus. Der diesbezügliche Antrag war daher abzuweisen.

5. Konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigungen

Die Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin lauten unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid getroffenen Feststellungen und erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen wie folgt:

I.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Werke der Filmkunst und Laufbilder

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) Der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
 - b) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
 - c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
 - e) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;
 - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehreinrichtungen;
 - g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - h) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
 - i) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;
 - j) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen etc) gemäß § 56b UrhG;

- k) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - l) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - m) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;
 - n) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf
- a) die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind;
 - b) die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt;
 - c) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Filmkunst und Laufbilder enthalten;
 - d) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind
- a) nach Punkt I.1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
 - b) nach Punkt I.1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;
 - c) nach Punkt I.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.

II.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;

4. selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 29 Abs 1 VerwGesG 2006 idF BGBl I Nr. 190/2013 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 22/2013, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 VwGVG die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 7.4.2017

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.
Behördenleiterin

Zustellverfügung:

- VAM, Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, zHd Herrn RA Dr. Wallentin, Porzellangasse 4, 1090 Wien – RSb